Ist der Reichspräsident Reichsbeamter?

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität in Breslau

vorgelegt von

Hans Strauß,
Referendar.

Breslau 1928.

Druck von Ernst Töbing, Reichenbach i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Helfritz.

Dem Gedenken des ersten Reichspräsidenten

Friedrich Ebert

gewidmet!

Inhalt.

Benutzte Literatur.

Ablaß. Des Deutschen Reiches Verfassung. 2. Aufl. 1920. Berlin (Kalkoff).

Abraham. Die politische Machtstellung des Reichspräsidenten. Jur. Diss. 1925 Köln — Frankfurt a. M. 1925 (Werner & Winter).

Affolter. Grundzüge des allgemeinen Staatsrechtes. Stuttgart 1892 (Enke).

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin 1925 (Gruyter).

Anschütz. Die Verfassung des Deutschen Reiches. 3. und 4. Aufl. Berlin 1926 (Stilke).

" Deutsches Staatsrecht in „Enzyklopädie der Rechtswissenschaft" (Holtzendorf & Kohler) 4. Band, 7. (2.) Aufl. München, Leipzig, Berlin, 1914. (Dunkert & Humblot u. Guttentag).

" Parlament und Regierung im Deutschen Reich. Berlin 1918 (Liebmann).

" Zukunftsprobleme deutscher Staatskunst. Berlin 1917 (Heymann).

" Drei Leitgedanken in der Weimarer Reichsverfassung. Tübingen (Mohr) 1923.

" Die kommende Reichsverfassung in „Deutsche Juristenzeitung", 24. Jahrg., Heft 3—4, Spalte 113. Berlin 1919 (Liebmann).

" Studien zur Weimarer Reichsverfassung in „Zeitschrift für öffentliches Recht", Band 5, Heft 2, Seite 145. Wien und Berlin 1926 (Springer).

" Der Aufbau der obersten Gewalten im Entwurf der Deutschen Reichsverfassung in „Deutsche Juristenzeitung", 24. Jahrg., Heft 5—6, Spalte 199. Berlin 1919 (Liebmann).

" Die Parlamentarisierung der Reichsleitung in „Deutsche Juristenzeitung", 22. Jahrg., Spalte 697. Berlin 1917 (Liebmann).

Arndt. Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin und Leipzig. 3. Aufl. 1927 (Gruyter).

" Die Verfassung des Freistaates Preußen. Berlin und Leipzig 1921 (Gruyter).

" Das Reichsbeamtengesetz in der Fassung von 1907. 3. Aufl. Berlin 1923 (Gruyter).

Arndt. Streitfragen aus der neuen Reichsverfassung in „Das Recht“, 24. Jahrg., Nr. 19—20. Hannover und Leipzig 1920 (Hellwing).

Auert. Das Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten nach Art. 48 der Reichsverfassung. Jur. Diss. 1922 Halle. (In Maschinenschrift).

Baerwald. Die Staatsanklage in der Weimarer Reichsverfassung. Jur. Diss. 1923 Frankfurt a. M. (In Maschinenschrift).

Bauer. Das staatsrechtliche Verhältnis des Reichspräsidenten zur Reichsregierung. Jur. Diss. Tübingen 1925. (In Maschinenschrift).

Baumbach. Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz. 3. Aufl. Berlin 1926 (Liebmann).

Baumgarten. Die parlamentarische Regierungsform in den Verfassungen der deutschen Republiken. Jur. Diss. 1922. Halle. (In Maschinenschrift).

Bendix. Grundsatzlosigkeiten in den beiden amtlichen Reichsverfassungsentwürfen. Berlin 1919 (Arbeiterrat).

„ Das Streikrecht der Beamten. 2. Aufl. Berlin 1922. (Rothschild).

Berger. Einführung in die Deutsche Reichsverfassung. Berlin 1921. (Zentralverlag).

Bergmann. Das Verordnungsrecht des deutschen und des französischen Präsidenten. Jur. Diss. 1925. Göttingen. (In Maschinenschrift).

Berichte und Protokolle des 8. Ausschusses der verfassunggebenden den Nationalversammlung über den Entwurf einer Verfassung. Drucksache Nr. 595. Aktenstücke Nr. 391 der Nationalversammlung 1919. Berlin 1920. (Heymann).

Bernatzik. Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person und über die juristische Persönlichkeit der Behörden insbesonders in „Archiv für öffentliches Recht“, Band 5. Freiburg i. B. 1890. (Mohr).

„ Republik u. Monarchie. 2. Aufl. Tübingen 1919 (Mohr).

Bernhard, Hans. Der Reichspräsident, seine staatsrechtliche Stellung und Befugnisse in „Gesetz und Recht“. 26. Jahrg. Heft 9, Seite 129. Berlin 1925 (Arbeiterversorgung).

Bernhard, Georg. Demokratische Politik in „Vossische Zeitung“, Jahrg. 1918, Nr. 617, Seite 1, Spalte 3. Berlin 1918 (Ullstein).

Bernheim. Staatsbürgerkunde. 2. Auflage. Leipzig 1919. (Quelle & Meyer).

Berthold. Zweck der Volksabstimmung, ihre rechtliche und politische Lösung in der deutschen Reichsverfassung in „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, 77. Jahrg., Heft 1—2, Seite 52. Tübingen 1923. (Laupp).

Beyerle. Die Verfassung des Deutschen Reiches. München 1919. (Politische Zeitfragen).

" Parlamentarisches System oder was sonst? München 1921. (Pfeiffer & Co.).

Bienert. Die verfassungsrechtliche Prägung der Rousseau'schen Volkssouveränetät im Deutschen Reich und seinen Ländern. Jur. Diss. Jena 1923. (In Maschinenschrift).

Binding. Die staatsrechtliche Verwandlung des Deutschen Reiches. Leipzig 1919. (Reinicke).

" Die Gegenzeichnung und ihre Folgen in „Vom Werden und Leben der Staaten". München und Leipzig 1920. (Dunkert & Humblot).

" Der Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches in „Recht und Wirtschaft", 8. Jahrg., Heft 4, Seite 61. Berlin 1919. (Heymann).

Bluntschli. Allgemeines Staatsrecht. 6. Aufl. Stuttgart 1866. (Cotta).

Blume. Die beamtenrechtliche Stellung der Minister im Staatsrecht des Deutschen Reiches. Jur. Diss. 1923. Heidelberg. (In Maschinenschrift).

Böse. Die rechtliche Bedeutung der Parlamentsauflösung für die Amtsdauer der Regierung. Jur. Diss. 1926 Greifswald. 1926 Schneidemühl (Zeidel).

Boettgen. Die Stellung des Reichspräsidenten nach der neuen Reichsverfassung. Jur. Diss. Würzburg 1921. (In Maschinenschrift).

Bohnacker. Die Frage des Staatsoberhauptes im Verfassungsrecht der größeren deutschen Länder nach der Revolution von 1918. Jur. Diss. Tübingen 1923. (In Maschinenschrift).

Bollmann. Das Staatsrecht der freien Hansestädte Bremen und Lübeck. Tübingen 1914 (Mohr).

" Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht. Bremen 1904 (v. Halem).

Bornhak. Grundriß des deutschen Staatsrechtes. 5. Aufl. Leipzig und Erlangen 1920 (Steigert).

" Die Verfassung des Deutschen Reiches. München, Berlin, Leipzig 1921 (Schweitzer).

" Die Verfassung des Freistaates Preußen. Berlin 1921 (Müller).

" Die Rechtsschranken des Artikels 48 der Reichsverfassung in „Gesetz und Recht", 25. Jahrg., Heft 10, Seite 145, Berlin 1924 (Arbeiterversorgung).

" Der Präsident der französischen Republik in „Gesetz und Recht", 16. Jahrg., Heft 10, Seite 227, Berlin 1915 (Arbeiterversorgung).

" Grundfragen der deutschen Verfassung in „Gesetz und Recht", 20. Jahrg., 12. Heft, Berlin 1919 (Arbeiterversorgung).

Brandt. Das Beamtenrecht. 2. Aufl. Berlin 1926 (Heymann).
Brandenburg. Wie gestalten wir unsere künftige Reichsverfassung? Leipzig 1919 (Quelle & Meyer).
Brandis. Die Reichsverfassung. Langensalza 1920 (Beltz).
Bredt. Der Geist der deutschen Reichsverfassung. Berlin 1924 (Stilke).
„ Entwurf einer Reichsverfassung. Berlin 1919 (Unger).
„ Das Werk des Herrn Preuß, oder wie soll eine Reichsverfassung nicht aussehen? Berlin 1919 (Unger).
Brie. Die gegenwärtige Verfassung Frankreichs in „Festschrift für Rudolf von Gneist". Breslau 1888 (Schletter).
Brunn. Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1920 (Heymann).
Bühler. Die Reichsverfassung. Leipzig und Berlin 1922 (Teubner).
„ Zur Stellung des Reichspräsidenten in „Kölnische Zeitung", Nr. 205, 1919. Köln 1919 (Du Mont-Schauberg).
„ Die Eingangsformel unserer Reichsgesetze in „Deutsche Juristenzeitung", 25. Jahrg., Heft 13—14, Spalte 581. Berlin 1920 (Liebmann).
Cassirer. Die rechtliche Natur des Eintrittes in den Staatsdienst. Jur. Diss. Breslau 1906, Leipzig 1906 (Noske).
Chromse. Die Beamteneigenschaft des Reichspräsidenten. Jur. Diss. Greifswald 1927. (In Maschinenschrift).
Coermann. Die Verfassung des Deutschen Reiches. Regensburg 1919 (Habbel).
Cramer. Die Reichsoberhauptfrage im Frankfurter Parlament von 1848/49, im Erfurter Unions-Parlament von 1850, im konstituierenden norddeutschen Reichstag von 1857 und in der Weimarer Nationalversammlung von 1919. Jur. Diss. Erlangen 1922. (In Maschinenschrift).
Daggeförde. Die Diktatur des Reichspräsidenten nach Art. 48 der Reichsverfassung. Jur. Diss. Marburg 1924. (In Maschinenschrift).
Dalcke. Strafrecht und Strafprozeß. 19. Aufl. Berlin 1927 (Müller).
Damme. Beamtenstreik und Reichsverfassung in „Deutsche Juristenzeitung", 24. Jahrg., Heft 19/20, Spalte 785. Berlin 1919 (Liebmann).
Delbrück. Regierung und Volkswille. Berlin 1914 (Stilke).
„ Die wichtigsten Fragen der künftigen Reichsverfassung in „Preußische Jahrbücher", Band 175, Seite 131. Berlin 1919 (Stilke).
Delius. Verfassungsfragen in „Deutsche Juristenzeitung", 24. Jahrg. Heft 21—22, Spalte 423, Berlin 1919 (Liebmann).
Denkschrift der Bayerischen Staatsregierung „Zur Revision der Weimarer Verfassung" in „Bayerische Staatszeitung",

12. Jhrg. Nr. 4 Seite 7. München 1924 (Bayer. Staatszeitungs-Verlag).

Deutscher Geschichtskalender, Ergänzungsband 1919: Die deutsche Reichsverfassung. Leipzig 1919 (Meiner).

Diethe. Kaiser und Reichspräsident. Jur. Diss. Würzburg 1921. (In Maschinenschrift).

Dohna, Graf zu. Die Erklärung des Ausnahmezustandes in „Jur. Wochenschrift", 50. Jahrg., Heft 22, Seite 1429. Leipzig 1921 (Löser).

Dubois. La constitution de l'Empire allemand du 11 août 1919. Paris 1920. (Librairie générale du droit et du jurisprudence.)

Düringer. Die Verfassung des Deutschen Reiches in „Recht und Wirtschaft", 8. Jahrg., Nrn. 7, 8, 9, 10, Seite 119, 143, 167. Berlin 1919 (Heymann).

Duguit. Traite de droit constitutionel, Paris 1907.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg. Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1925 (Gruyter).

Ebers. Die Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1919 (Dümmler).

Ebisch. Die Idee der Volkssouveränetät in der Reichsverfassung von Weimar und ihre praktische Geltung. Jur. Diss. Breslau 1926 (Genossenschaft).

Elze. Deutsches Staatsausnahmerecht nach Art. 48 der Reichsverfassung. Jur. Diss. Halle 1924 (In Maschinenschrift).

Enneccerus, Kipp, Wolf. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Band I, 2: Recht der Schuldverhältnisse (Enneccerus) 18.—21. Aufl. (9. Bearbeitung), Marburg 1923 (Elwert).

Engels. Die Zuständigkeit des Reichspräsidenten zur Verhängung und Aufhebung des Ausnahmezustandes. Jur. Diss. Bonn 1923 (In Maschinenschrift).

Entwurf für die Verfassung des neuen Deutschen Reiches in „Die Deutsche Nation". Sonderheft 1918. Berlin 1918 (Selbstverlag).

Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches, herausgegeben vom Verfassungsausschuß des Vereins „Recht und Wirtschaft". Berlin 1919 (Hobbing).

Etzdorf, v. Die Stellung des Reichspräsidenten auf Grund der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Jur. Diss. 1922, Göttingen (In Maschinenschrift).

Etzel. Die Wahl von Präsident und Volksvertretung im Deutschen Reich, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, und das Verhältnis der Präsidenten der drei Republiken zu ihren Parlamenten. Jur. Diss. Erlangen 1924 (in Maschinenschrift).

Feisenberger. Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. Berlin und Leipzig 1924 (Gruyter).

Fetzer. Das Referendum im deutschen Staatsrecht. Stuttgart 1923 (Kohlhammer).

Finger. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Stuttgart 1923 (Enke).
" Der Staatsgerichtshof als Gericht über Anklagen des Reichstags gegen Reichspräsident, Reichskanzler, Reichsminister in „Archiv für öffentliches Recht". Neue Folge, Band 9, Seite 289. Tübingen 1925 (Mohr).
Fischbach. Allgemeine Staatslehre. Berlin und Leipzig 1922. (Gruyter).
" Allgemeines Staatsrecht. Berlin 1923 (Gruyter).
Fischer. Die Vertretung der Stadtgemeinde in „Preußisches Verwaltungsblatt", Band 40 Nr. 25 Seite 307. Berlin 1919 (Heymann).
Fischer-Henle. Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Handausgabe, 11. Aufl. München 1921 (Beck).
Fleiner. Beamtenstaat und Volksstaat in „Festgabe für Otto Mayer". Tübingen 1916 (Mohr).
" Die Staatsauffassung der Franzosen in „Vorträge der Gehe-Stiftung, Dresden", Leipzig und Berlin 1915 (Teubner).
Flugschriften der Frankfurter Zeitung, Heft 11: Die Weimarer Reichsverfassung, Frankfurt a. M. 1919 (Societätsdruckerei).
Frank. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 16. Aufl. Tübingen 1925 (Mohr).
Freudenthal. Die politische Erziehung des Deutschen. Tübingen 1921 (Mohr).
Freund. Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika. Tübingen 1911 (Mohr).
Freytagh-Loringhoven, Freiherr von. Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit. München 1924 (Lehmann).
Friedrichs. Beamtenrecht in „Stier-Somlo—Elster, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft". Berlin 1926 (Gruyter).
" Reichspräsident, Reichsregirung und Reichsrat in „Gesetz und Recht", 21. Jahrg. Heft 4 Seite 61. Berlin 1920 (Arbeiterversorgung).
Frisch, von. Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate. Berlin 1904 (Häring).
Fritsch. Die Funktionen des Reichspräsidenten nach der neuen Reichsverfassung vom 11. August 1919, verglichen mit den Funktionen des ehemaligen deutschen Kaisers. Jur. Diss. Greifswald 1921 (In Maschinenschrift).
Füßlein. Reichstag, Reichspräsident und Reichsrat in ihrem gegenseitigen Verhältnis, verglichen mit den entsprechenden Organen der alten Reichsverfassung. Jur. Diss. Jena 1923 (In Maschinenschrift).
Fuhrmann. Die strafprozessuale Stellung des Reichspräsidenten Jur. Diss. Breslau 1922 (In Maschinenschrift).
Gerlach, v. Das Parlament. Frankfurt a. M. (Rütten & Loening).
Gierke, Otto von. Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887 (Weidmann).

Gierke, Otto v. Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 3. Auflage. 1923 Breslau (Marcus).

„ Die Wurzeln des Dienstvertrages in „Festschrift für Heinrich Brunner". München und Leipzig 1914 (Dunkert & Humblot).

„ Labands „Staatsrecht" und die deutsche Rechtswissenschaft in „Schmollers Jahrbuch für Gesetzbuch, Verwaltung und Volkswirtschaft", Band 7 Heft 4. Leipzig 1883 (Dunkert & Humblot).

„ Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuen Staatsrechtstheorien in „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", 30. Band, Seite 152, 263. Tübingen 1874 (Laupp).

Gies. Die Rechtsstellung des ehemaligen deutschen Kaisers und des Rechspräsidenten. Jur. Diss. Marburg 1921. (In Maschinenschrift).

Giese. Die Reichsverfassung vom 11. August 1919, 7. Aufl. Berlin 1926 (Heymann).

„ Grundriß des Reichsstaatsrechts, 3. Auflage. Bonn 1923 (Röhrscheid).

„ Reichspräsident in „Herre-Jagow, Politisches Handwörterbuch", Band 2, Leipzig 1923 (Köhler).

„ Reichspräsident und Reichsverfassung in „Deutsche Juristenzeitung", 32. Jahrg., Heft 4, Seite 275. Berlin 1927 (Liebmann).

„ Die staatsrechtlichen Grundgedanken der neuen Reichsverfassung in „Deutsche Revue", 44. Jahrg., 2. Band, Seite 1, 1919.

Giese-Volkmann. Die Preußische Verfassung, 2. Aufl. Berlin 1926 (Heymann).

Glombik. Begriff und Wesen der parlamentarischen Regierung, insbesondere mit Beziehung auf die Verhältnisse im Deutschen Reiche. Jur. Diss. Greifswald 1920.

Glum. Die staatsrechtliche Stellung der Reichsregierung sowie des Reichskanzlers und des Reichsfinanzministers in der Reichsregierung. Berlin 1925 (Springer).

Gmelin. Warum ist der Reichsverfassungsentwurf für uns Süddeutsche unannehmbar? Gießen 1919 (von Münchow).

„ Entspricht der zweite Reichsverfassungsentwurf unseren Erwartungen? Gießen 1919 (Roth).

„ Die Rechtsstellung des Präsidenten in der Republik in „Hessische Rechtsprechung", 25. Jahrg. Heft 4, S. 84.

„ Die Stellung des Präsidenten in der französischen Republik und die Bedeutung der Präsidentenkrise von 1924 in „Archiv für öffentliches Recht". Neue Folge, 8. Bd., Heft 1—2, Seite 192. Tübingen 1925 (Mohr).

„ Präsident der Republik in „Herre-Jagow, Politisches Handwörterbuch", 2. Bd., S. 354. Leipzig 1923 (Köhler).

Grau. Die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten und der Landesregierungen. Berlin 1922 (Liebmann).
Gumplowicz. Geschichte der Staatstheorien. Innsbruck 1905 (Wagner).
Haentzschel. Ueber Grundlagen und Grenzen des heutigen Ausnahmerechts in „Deutsche Juristenzeitung", 29. Jahrg., Spalte 341. Berlin 1924 (Liebmann).
" Die Verfassungsschranken des Artikels 48 der Reichsverfassung in „Zeitschrift für öffentliches Recht", Bd. 5, Heft 2, Seite 205. Wien und Berlin 1926 (Springer).
Hartmann. Institutionen des praktischen Völkerrechts, 2. Ausg. Hannover 1888 (Meyer).
Hartung. Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 2. Aufl. Leipz. u. Berl. 1922 (Teubner).
Hasbach. Die moderne Demokratie, 2. Aufl. Jena 1921 (Fischer).
" Besprechung von „Redslob: Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und ihrer unechten Form" in „Schmollers Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft", 43. Jahrg., 3. Heft, Seite 357. München und Leipzig 1919 (Dunkert & Humblot).
" Die parlamentarische Kabinettsregierung. Stuttgart, Berlin 1919 (Deutsche Verlagsanstalt).
Hatschek. Allgemeines Staatsrecht auf rechtsvergleichender Grundlage. Leipzig 1909 (Göschen).
" Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 1. Aufl. Leipzig-Erlangen 1919 (Deichert).
" dto. 3. und 4. Aufl. 1924.
" Deutsches und preußisches Staatsrecht. Berlin 1922 (Stilke).
" Das Reichsstaatsrecht. Berlin 1923 (Stilke).
Haußmann. Die Verfassung des Deutschen Reiches. Stuttgart, Berlin, Leipzig 1919 (Kohlhammer).
Heine. Die Gegenzeichnung bei Auflösung des Reichstages. Jur. Diss. Kiel 1925. (In Maschinenschrift).
Helfritz. Allgemeines Staatsrecht, Berlin 1924 (Heymann).
" Die Vertretung der Städte und Landgemeinden nach außen in dem Gemeinderecht der östlichen Provinzen Preußens, Berlin 1916 (Heymann).
" Staatskunst und Parteipolitik, Berlin 1923 (Heymann).
Heuß. Die neue Demokratie, Berlin 1920 (Sigismund).
Heydenreich. Die staatsrechtliche Stellung des Reichspräsidenten. Jur. Diss. Jena 1922. (In Maschinenschrift).
Heyland. Zur Lehre von der staatsrechtlichen Stellung der Reichsratsmitglieder nach deutschem Reichs- und Landesstaatsrecht, Stuttgart 1927 (Kohlhammer).
Hildesheimer. Ueber die Revision moderner Staatsverfassungen, Tübingen 1918 (Mohr).
Hippel, von. Die Lehre Montesquieu's von der Dreiteilung der Gewalten und der Grad ihrer Verwirklichung in den

Verfassungen des Deutschen Reiches von 1871 und 1919 und den Verfassungen des preußischen Staates von 1850 und 1920. Jur. Diss. 1925 Göttingen. (In Maschinenschrift).

Hoffmann. Die Stellung des Staatshauptes zur Legislative und Exekutive im Deutschen Reich und in seinen Ländern in „Archiv für öffentliches Recht". Neue Folge, 7. Band, 3. Heft. Tübingen 1924 (Mohr).

Holst, von. Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika in „Marquard, Handbuch des öffentlichen Rechtes". Freiburg i. B. 1885 (Mohr).

Horst. Entwurf zur Staatsverfassung der deutschen Republik, Berlin-Schöneberg 1919 (Wartburgverlag).

„ Ueber Staatsformen, nebst einem Verfassungsentwurf für eine demokratisch-parlamentarische deutsche Republik, Berlin-Schöneberg 1918 (Wartburgverlag).

Huber. Die Verfassung des Freistaates Preußen. Mannheim, Berlin, Leipzig 1921 (Bensheimer).

Hubrich. Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, Greifswald 1921 (Bruncken).

„ Preußisches Staatsrecht, Hannover 1909 (Jänicke).

Huebler. Die Organisation der Verwaltung, Berlin 1898 (Puttkammer & Mühlbrecht).

Hübner. Was verlangt Deutschlands Zukunft von der neuen Reichsverfassung? Halle 1919 (Knapp).

„ Die Staatsform der Republik, Bonn 1919 (Schröder).

„ Die parlamentarische Regierungsweise Englands in Vergangenheit und Gegenwart, Tübingen 1918 (Mohr).

Hue de Grais-Peters. Handbuch der Verfassung und Verwaltung. 23. Aufl. Berlin 1926 (Springer).

Husen, van. Die staatsrechtliche Organisation des Deutschen Reiches von der Revolution November 1918 bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung. Jur. Diss. Münster 1920, Luedinghausen 1920 (Rademann).

Ilgner. Die Bildung des Reichswillens in Gesetzgebung und Verwaltung nach den Reichsverfassungen von 1871 und 1919. Jur. Diss. Köln 1922. (In Maschinenschrift).

Israel. Das Prinzip der Gewaltentrennung in der neuen Reichsverfassung. Jur. Diss. Jena 1924. (In Maschinenschrift).

Jellinek, Georg. Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. Berlin 1922 (Springer).

„ System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. Tübingen 1905 (Mohr).

„ Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 3. Auflage. München und Leipzig 1919 (Dunkert & Humblot).

„ Gesetz und Verordnung. Freiburg i. B. 1887 (Mohr).

Jellinek, Walther. Verfassung und Verwaltung des Reichs und der Länder in „Teubner's Handbuch der Staats- und Wirtschaftskunde", I. Abt.: „Staatskunde", 2. Band, 2. Heft. Leipzig und Berlin 1925 (Teubner).

Jellinek, Walther. Revolution und Reichsverfassung in „Jahrb. d. öffentlichen Rechtes der Gegenwart", 1920. Tübingen 1920 (Mohr).

" Die Weimarer Verfassung, verglichen mit der Verfassung Nordamerikas und der Schweizer Eidgenossenschaft in „Handbuch der Politik", Bd. 3, 3. Aufl. Seite 10. Berlin und Leipzig 1921 (Rothschild).

Jung. Wahl und rechtliche Stellung der Präsidenten der Republik in Frankreich, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Jur. Diss. Erlangen 1907 (Jacob).

Jannssen. Das Reichsoberhaupt nach der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Jur. Diss. Frankfurt a. M. 1922 (In Maschinenschrift).

Käckell. Der Einfluß der neuen Reichsverfassung auf Straf- und Prozeßrecht in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", Bd. 41, Heft 8, S. 680, Nr. 38. Berlin und Leipzig 1920 (Gruyter).

Kaisenberg. Die Wahl des Reichspräsidenten. Berlin 1921 (Heymann).

Kampers. Zum Neuaufbau des Reiches in „Flugschriften der Frankfurter Zeitung", Heft 3. Frankfurt a. M. 1909 (Societätsdruckerei).

Katz. Die Stellung des deutschen Reichspräsidenten im Vergleich zu der der Präsidenten Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Jur. Diss. Kiel 1920 (In Maschinenschrift).

Kaufmann. Grundfragen der künftigen Reichsverfassung. Berlin 1919 (Vossische Buchhandlung).

" Der Verfassungsentwurf des Vereins „Recht und Wirtschaft in „Recht und Wirtschaft", 8. Jahrg., Heft 3, Seite 46. Berlin 1919 (Heymann).

" Die Regierungsbildung in Preußen und im Reiche in „Die Westmark", 1. Jahrg. 1925, Seite 205 ff. (Eigenverlag).

" Bismarcks Erbe in der Reichsverfassung. Berlin 1917 (Springer).

Kautsky. Parlamentarismus und Demokratie. 4. Aufl. Stuttgart und Berlin 1922 (Dietz Nachf. u. Vorwärts).

Krallmann. Das Recht zur Auflösung der Parlamente. Jur. Diss. Göttingen 1926, Dingelstedt 1926 (Heinevetter).

Keller. Das Volksinitiativrecht nach den Schweizerischen Kantonalverfassungen. Jur. Diss. Zürich 1889 (Fritschi-Zinggeler).

Kelsen. Allgemeine Staatslehre. Berlin 1925 (Springer).

" Vom Wesen und Wert der Demokratie in „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik", 47. Bd., 1920—1921, Seite 50. Tübingen 1920 (Mohr).

Kern, Eduard. Ueber die Aeußerung des Volkswillens in der Demokratie. Basel 1893 (Reich).

Kern, Fritz. Das Kapp'sche Abenteuer in „Die Grenzboten", 79. Jahrg., 1. Vierteljahr, Berlin 1920 (Köhler).

Kiesow-Zweigert. Gesetz zum Schutz der Republik. Berlin, Mannheim, Leipzig (Bensheimer).

Köllreuter. Die Stellung des deutschen Reichspräsidenten in „Deutsche Juristenzeitung", 30. Jahrg., Heft 7, Spalte 551. Berlin 1925 (Liebmann).

„ Das parlamentarische System in den deutschen Landesverfassungen. Tübingen 1921 (Mohr).

Kößler. Kaiser und Reichspräsident. Jur. Diss. Erlangen 1922 (In Maschinenschrift).

Köster. Begriff und Wesen des parlamentarischen Regierungs-Systems, insbesondere mit Bezug auf Deutschland. Jur. Diss. Greifswald 1921 (Hartmann).

Korn. Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin o. J. (Cronbach).

Krusch. Die rechtliche Stellung des Präsidenten der Republik in den Vereinigten Staaten, Frankreich und der Schweiz. Jur. Diss. Erlangen 1907 (Jacob).

Kulemann. Der Eisenbahnerstreik im rechtlichen Lichte in „Deutsche Juristenzeitung", 27. Jahrg., Heft 5—6, Spalte 137. Berlin 1922 (Liebmann).

Laband. Deutsches Staatsrecht in „Das öffentliche Recht der Gegenwart", 6. Aufl. Tübingen 1912 (Mohr).

„ Besprechung von Duguit, l'Etat, les gouvernements et les agents in „Archiv für öffentliches Recht". 18. Bd., S. 89. Tübingen 1903 (Mohr).

„ Besprechung von „Preuß, Das städtische Amtsrecht in Preußen" in „Archiv f. öffentl. Recht". Tübingen 1903 (Mohr).

„ Die staatsrechtliche Stellung des Präsidenten der französischen Republik, in „Deutsche Juristenzeitung", 3. Jahrg., Nr. 22, Spalte 436, Berlin 1898 (Liebmann).

Lammers. Der Reichspräsident in „Staats- und Selbstverwaltung". 4. Jahrg. 1922—23, Nr. 2—4, S. 24, 41, 57. Berlin 1922 (Selbstverlag).

Landé. Das allgemeine Landrecht für den preußischen Staat. 3. Aufl. Berlin 1896 (Heymann).

Lasinski. Die rechtliche Natur des Staatsdienstes. Jur. Diss. Breslau 1913, Leipzig 1913 (Noske).

Lautenschlager. Die Stellung der Reichsregierung in der alten und in der neuen Verfassung. Jur. Diss. Marburg 1921. (In Maschinenschrift).

Lebon. Das Staatsrecht der französischen Republik in „Marquards Handbuch des öffentl. Rechts", Bd. 4, 1 Nr. 6. Freiburg i. B. 1866 (Mohr).

Lenel. Ueber die Reichsverfassung. Freiburg i. B. 1920. Wissenschaftl. Gesellschaft, Heft 7.

Lenel. Das amerikanische Regierungssystem in „Schriften der Straßburger wissenschaftl. Gesellschaften in Heidelberg" Neue Folge, Heft 5. Leipzig und Berlin 1922 (Gruyter).
Leyret. Le Président de la république. Paris 1913 (Colin).
Liermann. Das deutsche Volk als Rechtsbegriff im Reichsstaatsrecht der Gegenwart. Berlin und Bonn 1927 (Dümmler).
Liszt, von. Das Völkerrecht. 9. Aufl. Berlin 1913 (Häring).
Liszt, von—Schmidt. Lehrbuch des Strafrechts. 24. Aufl. Berl. u. Leipzig 1922 (Gruyter).
Liszt, v.—Delaquis—Kohlrausch. Strafgesetzbuch. 26. Aufl. Berlin 1922 (Gruyter).
Lobe. Die Gesetzgebung des Reichs und der Länder zum Schutze der Republik. Berlin 1922 (Liebmann).
Loening. Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884 (Breitkopf und Hertel).
Loewe-Rosenberg. Kommentar zur Strafprozeßordnung. 17. Aufl. Berlin und Leipzig (Gruyter).
Loewenstein, Kurt-Stern. Entwurf einer deutschen Verfassung. Königsberg 1918 (Telemann).
Loewenstein, Karl. Volk und Parlament. München 1922 (Drei Masken).
Lorenz. Die Volkssouveränetät bei Locke und Rousseau. Jur. Diss. Würzburg 1922. (In Maschinenschrift).
Lukas. Die organisatorischen Grundgedanken in der neuen Reichsverfassung. Tübingen 1920 (Mohr).
Lusensky. Der neue Staat. Berlin 1920 (Sigismund).
Lympius, von. Die Verfassung und Verwaltung. Berlin 1925 (Heymann).
Marschall von Bieberstein. Verfassungsrechtliche Reichsgesetze. Mannheim, Berlin, Leipzig 1924 (Bensheimer).
Marx, von. Die rechtliche Stellung der Reichsregierung gegenüber dem Reichstag nach der Reichsverfassung vom 11. 8. 1918. Jur. Diss. Würzburg 1920. (In Maschinenschrift).
Mattlatzki. Die Stellung des deutschen Reichspräsidenten im Vergleich zu der Stellung des Präsidenten der französischen Republik. Jur. Diss. Greifswald 1920. (In Maschinenschrift).
Maurenbrecher. Grundzüge des heutigen Staatsrechts. 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1847 (Varrentrapp).
Mayer, Otto. Deutsches Verwaltungsrecht in „Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft". 3. Aufl. München und Leipzig 1924 (Dunkert & Humblot).
" Theorie des französischen Verwaltungsrechts. Straßburg 1886 (Trübner).
" Zur Lehre vom öffentlich-rechtlichen Vertrage in „Archiv für öffentliches Recht". 3. Band. Freiburg i. B. 1888 (Mohr).

Meinecke. Bemerkungen zum Entwurf der Reichsverfassung in „Deutsche Politik". 4. Jahrg., 1. Band, Seite 135, 176. Stuttgart und Berlin 1919 (Deutsche Verlagsanstalt).
Meißner. Das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder. 2. Aufl. Berlin 1923 (Hobbing).
„ Die Reichsverfassung. Berlin 1919 (Hobbing).
„ Der Reichspräsident in „Handbuch der Politik". 3. Bd. Berlin und Leipzig 1921. 3. Aufl. (Rothschild).
Mendelsohn-Bartholdy. Der Volkswille: Grundzüge einer Verfassung. München 1919 (Neuer Merkur).
Menne. Der Rechtsbegriff der Staatspräsidentenschaft und deren Stellung im Regierungssystem republikanischer Staaten. Jur. Diss. Köln 1921. (In Maschinenschrift).
Menzel. Der zivile Ausnahmezustand in „Preußisches Verwaltungsblatt". Band 45, Nr. 22, Seite 209. Berlin 1924 (Heymann).
Meuschel Die Regierungsbildung im Deutschen Reiche und seinen Ländern in „Archiv für öffentliches Recht". Bd. 41, Heft 1, Seite 1 Tübingen 1921 (Mohr).
Meyer-Anschütz. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 7. Aufl. 1914—1919. München u. Leipzig (Dunkert & Humblot).
Meyer-Westphalen. Die Lehre von der Gewaltenteilung und die neue Reichsverfassung. Jur. Diss. Göttingen 1923. (In Maschinenschrift).
Metzner. Das Verhältnis von Regierung und Volksvertretung im demokratischen Staatswesen. Jur. Diss. Erlangen 1924. (In Maschinenschrift).
Milahn Das Verordnungsrecht des Reichspräsidenten nach Artikel 48 der Reichsverfassung. Jur. Diss. Breslau 1922. (In Maschinenschrift).
Millner, von. Der Entwurf einer neuen Reichsverfassung in „Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht". 13. Jahrg., Nr. 4, Spalte 169. München 1919 (Schweitzer).
Moeller. Der Einfluß des Reichspräsidenten auf die Rechtssetzung. Jur. Diss. Königsberg 1921. (In Maschinenschrift).
Moeser. Die Verantwortlichkeit des Reichspräsidenten. Jur. Diss. Frankfurt a. M. 1925. (In Maschinenschrift).
Molle Die rechtliche Stellung des Reichspräsidenten als Zeuge im Prozeß. Jur. Diss. Breslau 1922. (In Maschinenschrift).
Moltke, von. Die Stellung des Reichspräsidenten bei der Reichsgesetzgebung. Jur. Diss. Würzburg 1921. (In Maschinenschrift).
Moosmann. Die Reichsexekution nach der Weimarer Verfassung. Jur. Diss. Erlangen 1925 (Junge & Sohn).
Müller H. Die preußische Justizverwaltung. 5. Aufl. Berlin 1901 (Kühn).
Müller. Die Befugnisse des Präsidenten des Deutschen Reiches, verglichen mit den Befugnissen der Präsidenten von

Frankreich und der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Philosophische Diss. Greifswald 1920. (In Maschinenschrift).

Mundt. Die Stellung des Reichspräsidenten bei der Reichsgesetzgebung. Jur. Diss. Greifswald 1922. Märkisch-Friedland 1922 (Glöckner).

Nake. Das rechtliche Verhältnis des Volks zu seiner Vertretung. Jur. Diss. Göttingen 1894.

Naumann. Die Präsidentenfrage in „Vossische Zeitung" Nr. 620, 1918, Berlin 1918 (Ullstein).

Nawiasky. Die Grundgedanken der Reichsverfassung. München und Leipzig 1920 (Dunkert & Humblot).

" Die Stellung der Regierung im neuen Staat. Tübingen 1925 (Mohr).

Nielsen. Der Ausnahmezustand nach der Weimarer Verfassung. Jur. Diss. Kiel 1921. (In Maschinenschrift).

Oeschey. Die Verfassung des Deutschen Reiches. 4. Aufl. München 1922 (Beck).

" Vom Umsturz zur Verfassung. Würzburg 1920 (Kabitzsch und Mönnich).

Ott. Die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten und der Landesregierung. Jur. Diss. Marburg 1925. (In Maschinenschrift).

Passow. Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland. Tübingen 1904 (Laupp).

Perels. Einige Grundgedanken der deutschen und der bremischen Verfassung. 2. Aufl. Hamburg 1925 (Lütcke & Wulff).

Perels-Spilling. Das Reichsbeamtengesetz. 2. Aufl. Berlin 1906 (Mittler).

Petruschke, Edwin. Die rechtliche Natur des Staatsdienstes. Jur. Diss. Breslau 1913, Berlin 1913 (Frensdorf).

Petruschke, Walter. Die Auflösung des Reichstags durch den Reichspräsidenten. Jur. Diss. Marburg 1925, Essen 1925 (Weland).

Pieper. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873. 2. Aufl. Berlin 1901 (Guttentag).

Piloty. Verantwortliche Regierung und persönliches Regiment in „Deutsche Juristenzeitung", 23. Jahrg., Heft 23—24, Berlin 1918 (Liebmann).

" Die Umformung der Reichsregierung und die Reichsverfassung in „Deutsche Juristenzeitung", 23. Jahrg., Heft 21—22, Berlin 1918 (Liebmann).

" Das parlamentarische System. Berlin und Leipzig 1917. (Rothschild).

Pistorius. Die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit. Tübingen 1891 (Laupp).

Poetsch. Handausgabe der Reichsverfassung. Berlin 1919 (Liebmann).

Pohl. Die Auflösung des Reichstags. Stuttgart, Berlin, Leipzig 1921 (Kohlhammer).
Pomplitz. Die parlamentarische Regierung unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Deutschland. Jur. Diss. Greifswald 1920. (In Maschinenschrift).
Poincaré. Wie Frankreich regiert wird. Berlin 1913 (Reiß).
Potthoff. Ursprung und Entwicklungsziel des Beamtenrechts in „Juristische Wochenschrift", 5. Jahrg., Heft 24, S. 1702, Leipzig 1922 (Möser).
Preuß. Das städtische Amtsrecht in Preußen. Berlin 1902 (Reimer).
" Staat, Recht und Freiheit. Tübingen 1926 (Mohr).
" Beamte in „Handwörterbuch der Kommunalwissenschaft", Jena 1914 (Fischer).
" Die Verabschiedung der neuen Reichsverfassung in „Deutsche Allgemeine Zeitung", Nr. 308, 1919, Berlin 1919 (Norddeutsche Druckerei).
" Der Grundstein für Deutschlands Wiederaufbau in „Deutsche Allgemeine Zeitung", Nr. 269, 1919. Berlin 1919 (Norddeutsche Druckerei).
" Gemeinde, Staat und Reich als Gebietskörperschaften. Berlin 1889 (Springer).
" Deutschlands Staatsumwälzung: Die verfassungsmäßigen Grundlagen der deutschen Republik. Berlin 1920 (Zentralverlag).
" Deutschlands republikanische Reichsverfassung. 2. Aufl. Berlin 1923 (Neuer Staat).
" Das deutsche Volk und die Politik. Jena 1916 (Diederichs).
" Um die Reichsverfassung von Weimar. Berlin 1924 (Mosse).
" Vom Obrigkeitsstaat zum Volksstaat in „Handbuch der Politik". 3. Band, 3. Aufl., S. 16. Berlin und Leipzig 1921 (Rothschild).
Püllmann. Der Reichspräsident und der Kaiser. Jur. Diss. Würzburg 1920. (In Maschinenschrift).
Puppe. Die Begriffe „Beamter" und „Amt" im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Jur. Diss. Heidelberg 1904.
Raiga. Le pouvoir réglementaire du président de la république. Paris (Larose et Forcel) 1900.
Rathgen. Die künftige Verfassung des Deutschen Reiches in „Flugschriften der Deutschen Demokratischen Partei", Hamburg. Heft 1 . Hamburg 1919 (Boysen).
Redslob. Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form. Tübingen 1918 (Mohr).
" Abhängige Länder. Leipzig 1914 (Veit & Comp.).
" Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789. Leipzig 1912 (Veit & Comp.).
Rehm. Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht in „Annalen des Deutschen Reiches", Jahr-

gang 1884, S. 565, 645, Jahrg. 1885, S. 65. München u. Leipzig 1884/85 (Hirth).

Reiche. Montesquieu's Gewaltentrennungslehre und die deutsche Reichsverfassung. Jur. Diss. Halle 1925. (In Maschinenschrift).

Reichsgericht. Entscheidungen in Zivilsachen. Band 89. Leipzig 1917 (Veit & Comp.).

„ Entscheidungen in Zivilsachen. Band 108. Berlin und Leipzig 1924 (Gruyter).

Rheinbaben, von. Beamter in „von Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts." 2. Aufl. Tübingen 1911—1914 (Mohr).

Richard. Die rechtliche Stellung des Reichspräsidenten nach der neuen deutschen Reichsverfassung, verglichen mit der rechtlichen Stellung des Präsidenten von Frankreich und der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Jur. Diss. Erlangen 1922. (In Maschinenschrift).

Riedenklau. Der Ausnahmezustand nach geltendem deutschen Staatsrecht. Jur. Diss. 1923. (In Maschinenschrift).

Rieker. Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung in „Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften", 2. Bd., Heft 1—2, S. 14. Leipzig 1894 (Hirschfeld).

Rönne, von, -Zorn. Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 5. Aufl. Leipzig 1891 (Brockhaus).

Roos. Der Begriff der Volkssouveränetät im Verfassungsrecht des modernen Großstaats. Jur. Diss. Gießen 1923. (In Maschinenschrift).

Rose. Das Staatshaupt in der Republik. Jur. Diss. Würzburg 1923. (In Maschinenschrift).

Rosenthal. Die Reichsregierung in „Festschrift für August Thon", Jena 1911 (Fischer).

Roßmann. Die staatsrechtliche Stellung des deutschen Reichspräsidenten. Jur. Diss. Marburg 1920. (In Maschinenschrift).

Roth. Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches. Mannheim 1919 (Bensheimer).

Rothenbücher. Der Entwurf der deutschen Reichsverfassung in „Zeitschrift für die Rechtspflege in Bayern", 15. Jahrg., Nr. 4, S. 66, München 1919 (Schweitzer).

„ Die Stellung des Ministeriums nach bayerischem Verfassungsrecht. München 1922 (Beck).

Rousseau. Du contrat social. Paris 1912 (Mignot).

„ Quel est l'origine de l'inégalité parmi les hommes, et si elle est autorisée par la loi naturelle in „Oeuvres complètes" I Paris 1864 (Hachette).

Ruthenberg. Verfassungsgesetze des Deutschen Reichs und der deutschen Länder. Berlin 1926 (Vahlen).

Rüttimann. Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz. Zürich 1867—76.

Ruttke. Die Stellung des Reichspräsidenten zur Reichsregierung nach der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Jur. Diss. Halle 1921. (In Maschinenschrift).

Saenger, E. Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1920 (Elsner).

Saenger, S. Der Reichspräsident in „Die neue Rundschau", 36. Jahrg., 1925, S. 436. Berlin und Leipzig 1925 (Fischer).

Sartorius. Sammlung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. 6. Aufl. München 1925 (Beck).

Schaeffer. Ein bayerischer Staatspräsident in „Politische Zeitfragen", 4. Jahrg., Heft 1, S. 1, München 1922 (Pfeiffer & Co.).

Schaub. Die Verantwortlichkeit des Reichspräsidenten und der Minister nach dem Staatsrecht des Reiches, Preußens, Bayerns, Württembergs und Baden. Jur. Diss. Gießen 1921. (In Maschinenschrift).

Schelcher. Das parlamentarische System in „Archiv f. öffentl. Recht", Bd. 41, Heft 3, S. 257. Tübingen 1921 (Mohr).

Scherbacher. Der Präsident der französischen Republik. Jur. Diss. Tübingen 1922. (In Maschinenschrift).

Scheyer. Der Präsident nach den Verfassungen der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Deutschlands. Jur. Dissertation Breslau 1920. (In Maschinenschrift).

Schimmel. Die Unverletzlichkeit der deutschen Monarchen, verglichen mit der Stellung des deutschen Reichspräsidenten unter Berücksichtigung des Wesens der beiden Staatsformen Monarchie und Republik. Jur. Diss. Greifswald 1921 (Adler).

Schindler. Ueber die Bildung des Staatswillens in der Demokratie. Zürich 1921 (Schultheß).

Schlief. Die Verfassung der Nordamerikanischen Union. Leipzig 1880 (Brockhaus).

Schlüter. Das Verordnungsrecht nach der neuen Reichsverfassung. Jur. Diss. Greifswald 1923. (In Maschinenschrift).

Schmettow, von. Demokratie und Verfassungsreform. Berlin und Leipzig 1925 (Gruyter).

Schmidt, Richard. Einführung in die Rechtswissenschaft. 2. Aufl. Leipzig 1923 (Meiner).

" Der Volkswille als realer Faktor des Verfassungslebens und Daniel Defoe. Leipzig 1924 (Hirzel).

" Die Grundlinien des deutschen Staatswesens. Leipzig 1919 (Quelle & Meyer).

Schmitt-Dorotic. Die Diktatur. München und Leipzig 1921. (Dunkert & Humblot).

Schotte. Der Weg zur Gesetzlichkeit: Die demokratischen Verfassungen der Welt. Berlin 1919 (Engelmann).

Schulz. Zivilprozeßordnungen und Gerichtsverfassungsgesetz. 14. Aufl. München 1924 (Beck).

Schulze. Das Reichsbeamtengesetz in der Fassung vom 18. Mai 1907. Leipzig 1908 (Roßberg).

Schumacher. Die rechtliche Stellung des Reichspräsidenten. Jur. Diss. Königsberg 1921. (In Maschinenschrift).

Schumburg. Kaiser und Reichspräsident. Jur. Diss. Göttingen 1923. (In Maschinenschrift).

Schwalb. Grenzen der außerordentlichen Befugnisse des Reichspräsidenten in „Deutsche Juristenzeitung", 24. Jahrg., Spalte 692. Berlin 1924 (Liebmann).

Schwarz. Eine Lücke in der Reichsverfassung in „Deutsche Juristenzeitung", 25. Jahrg., Heft 3—4, Spalte 219. Berlin 1920 (Liebmann).

„ Reichsstaatsrecht, Reichsverwaltungsrecht. 15.—17. Auflage. Berlin 1925 (Heymann).

Schwink. Der Reichspräsident. Jur. Diss. Würzburg 1922. (In Maschinenschrift).

Seelig. Hamburgisches Staatsrecht auf geschichtlicher Grundlage. Hamburg 1902 (Gräfe & Sillem).

Seifriz. Die staatsrechtliche Stellung des württembergischen Staatspräsidenten. Jur. Diss. Tübingen 1926. (In Maschinenschrift).

Seligmann. Die staatsrechtliche Stellung des deutschen Reichstagspräsidenten. Jur. Diss. Heidelberg 1912. Frankfurt a. M. 1912 (Mayer).

Seidel, von, -Piloty, -Graßmann. Bayerisches Staatsrecht. Neuausgabe auf Grund der zweiten Ausgabe. Tübingen 1913 (Mohr).

Siegert. Das Verhältnis des Reichspräsidenten zum Reichskanzler in der Verfassung vom 11. August 1919. Jur. Diss. Breslau 1922. (In Maschinenschrift).

Stammler. Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit. Leipzig 1917 (Veit & Comp.).

Steinbach. Die rechtliche Stellung des deutschen Kaisers, verglichen mit der des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika. Jur. Diss. Leipzig 1903 (Roßberg).

Steinmeyer. Die verfassungsmäßige Diktatur auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. Jur. Diss. Marburg 1924. (In Maschinenschrift).

Steinitzer. Reichspräsident und Staatspräsidenten in „Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung", 4. Jahrg., Nr. 11, S. 236. Berlin 1919 (Selbstverlag).

Stenig. Der Weg der Gesetzgebung nach den neuen Verfassungen des Reichs und der deutschen Länder. Jur. Diss. Königsberg 1921. (In Maschinenschrift).

Stier-Somlo. Die Lehre von der Gewaltenteilung und die neue deutsche Verfassung in „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", 77. Jahrg., Heft 1 und 2, S. 1. Tübingen 1923 (Laupp).

„ Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, Bd. 1. Berlin 1924 (Gruyter).

„ Politik. 6. Aufl. Leipzig 1926 (Quelle & Meyer).

Stier-Somlo. Die Verfassung des Deutschen Reiches. 3. Aufl. v. 1925 (Marcus & Weber).
" Kommentar zur Verfassung des Freistaates Preußen. Berlin und Leipzig 1921 (Gruyter).
" Die künftige Verfassung des Deutschen Reiches in „Kölnische Zeitung“ Nr. 92, 96, 98/1919. Köln 1919 (Du Mont-Schauberg).
" Republik oder Monarchie im neuen Deutschland? Bonn 1919 (Marcus & Weber).
" Die Verfassungsurkunde der Vereinigten Staaten von Deutschland. Tübingen 1919 (Mohr).
" Parlamentarische Regierungsweise und Reichspräsidentschaft in „Weserzeitung“, 76. Jahrg. (1919) Nr. 139—140, jeweils S. 1, Spalte 1. Bremen 1919 (Zeitungsverlag).
" Die rechtliche Stellung des Reichspräsidenten in „Die deutsche Nation“, 1. Jahrg., Heft 6, S. 23. Berlin 1919 (Hyperion).
" Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik. v. 1917 (Marcus & Weber).
" Das preußische Verfassungsrecht. Bonn 1922 (Marcus & Weber).

Stolze. Die parlamentarische Regierungsform. Jur. Diss. Halle 1924. (In Maschinenschrift).

Strupp. Das Ausnahmerecht der Länder nach Artikel 48 Abs. 4 der Reichsverfassung in „Archiv f. öffentl. Recht“, Neue Folge, Bd. 5, Heft 2, S. 182. Tübingen 1923 (Mohr).
" Grundzüge des positiven Völkerrechts. 2. Aufl. Bonn 1922 (Röhrscheid).

Sturmthal. Die Rechtsstellung des ehemaligen deutschen Kaisers und des gegenwärtigen Reichspräsidenten. Jur. Diss. Greifswald 1922. (In Maschinenschrift).

Sydow-Busch. Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. 19. Aufl. Berlin und Leipzig 1926 (Gruyter)).

Technites (Füßenhäuser). Der Entwurf eines Stammgesetzes der Staatsordnung zur Lösung des sozialen Problems. 1. Teil: Entwurf einer Verfassung für das Deutsche Reich. Eßlingen 1919 (Eßlinger Zeitung).

Tecklenburg. Die Verfassung des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Berlin 1920 (Gerstmann).

Thoma. Deutsche Verfassungsprobleme in „Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung“, 6. Bd. Heft 5 und 6. Berlin 1919 (Springer).
" Die Regelung der Diktaturgewalt in „Deutsche Juristenzeitung“, 29. Jahrg., Spalte 654. Berlin 1924 (Liebmann).
" Besprechung von „Hasbach, Die parlamentarische Kabinettsregierung“ in „Archiv f. öffentl. Recht“, 40. Jahrg., Heft 2. Tübingen 1921 (Mohr).

Thoma. Besprechung von „Mendelssohn-Bartholdy: Der Volkswille, Grundzüge einer Verfassung“ in „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, Bd. 47,2, S. 580.

„ Der Begriff der modernen Demokratie in seinem Verhältnis zum Staatsbegriff in „Erinnerungsgabe für Max Weber“, Bd. 2. München und Leipzig 1923 (Dunkert & Humblot).

Toennies. Der englische Staat und der deutsche Staat. Berlin 1917 (Kurtius).

de Toqueville. De la démocratie en Amerique. 8. Aufl. Paris 1840 (Gosselin).

Triepel. Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf in „Festschrift für Karl Binding“. Leipzig 1911 (Engelmann).

„ Die Entwürfe zur neuen Reichsverfassung in „Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft“, 43. Jahrg., 2. Heft, S. 55 (459). München und Leipzig 1919 (Dunkert & Humblot).

Troitsch. Die staatsrechtliche Stellung des Reichspräsidenten in „Preußisches Verwaltungsblatt“, Bd. 47, Nr. 3, S. 26.

Trunk. Die Auflösung der Volksvertretung. Jur. Diss. Heidelberg 1924. (In Maschinenschrift).

Uhlhorn. Inwieweit ist der Grundsatz der Trennung der Gewalten in der Reichsverfassung verwirklicht. Jur. Diss. Rostock 1926 (Hinstorff).

Ullmann. Völkerrecht in „Marquard, Handbuch des öffentlichen Rechts“, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1898 (Mohr).

Veltmann. Kaiser und Reichspräsident in ihrer verfassungsrechtlichen Stellung Jur. Diss. Köln 1922. (In Maschinenschrift).

Venator. Volksentscheid und Volksbegehren im Reich und in den Ländern in „Archiv für öffentliches Recht“, Neue Folge, 4. (43.) Bd., 1. Heft 1922. Tübingen (Mohr).

Verhandlungen der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung. 326. Bd., 17. Sitzung (1919). Berlin 1920 (Heymann).

Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer, Heft 1. Berlin 1921 (Gruyter).

Vervier. Die Grundlagen des Gegenwartsstaats und der Neuaufbau der deutschen Verfassung in „Blätter für administrative Praxis“, Bd. 69, Nr. 3—6, S. 69, 117. München 1919 (Beck).

Vogel, Aloys. Beamter, Beamtenrecht in „Sacher, Staatslexikon“, Bd. 1, Spalte 676, 5. Aufl. Freiburg i. B. 1926 (Herder).

Vogel, Gustav. Die Ausfertigung von Reichsgesetzen durch den Reichspräsidenten. Jur. Diss. Greifswald 1926 (Abel).

Vogels. Grundriß des neuen Landesstaatsrechts. Bonn 1922 (Röhrscheid).

„ Die preußische Verfassung. 2. Aufl. Berlin 1927 (Vahlen).

Vogelstein. Das parlamentarische System. Berlin-Zehlendorf-West 1919 (Demokratischer Verlag).
Waldecker. Zur augenblicklichen staatsrechtlichen Lage in „Juristische Wochenschrift“, 47. Jahrg., Nr. 15, S. 745. Berlin 1918 (Moeser).
„ Deutsches Verfassungsrecht. Breslau 1926 (Hirt).
„ Die Verfassung des Freistaats Preußen. Berlin 1921 (Stilke).
Walther. Das Staatsoberhaupt in den Republiken. Breslau 1907 (Marcus).
Wandersleb. Der Präsident in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Frankreich und im Deutschen Reich. Berlin und Leipzig 1922 (Gruyter).
Weber, Max. Deutschlands künftige Staatsform in „Flugschriften der Frankfurter Zeitung“, Heft 2. Frankfurt a. M.. 1919 (Societätsdruckerei).
„ Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland. München und Leipzig 1918 (Dunkert & Humblot).
„ Der Reichspräsident in „Gesammelte politische Schriften“. München 1921 (Drei Masken).
Weck. Die neue Reichsverfassung. Berlin 1919 (Heymann) .
Wegner. Arbeiterschaft, Strafgerichte und Strafrechtsreform in „Deutsche Republik“, 1. Jahrg. 1926/27, Heft 19. Frankfurt a. M. 1927 (Republikanische Union).
Weiß-Goerke. Gesetz zum Schutz der Republik. Berlin 1923 (Heymann).
Weisser. Die Stellvertretung des Reichspräsidenten. Jur. Diss. Kiel 1926 (Bollmann).
Wenzel. Juristische Grundprobleme, Bd. 1: Der Begriff des Gesetzes. Berlin 1920 (Dümmler).
Wenzel, Otto. Abwandlungen der Weimarer Reichsverfassung durch die Geschäftsordnung der unmittelbaren Reichsorgane. Jur. Diss. Kiel 1925. (In Maschinenschrift).
Wild. Der Begriff des preußischen Staats- und deutschen Reichs-Beamten nach preußischem Landes- u. deutschem Reichsstaatsrecht. Jur. Diss. Breslau 1913.
Witte. Die veränderte staatsrechtliche Stellung des Reichsoberhauptes infolge der Umwandlung des deutschen Kaiserreichs in eine Republik nach der Verfassung vom 11. August 1919. Jur. Diss. Breslau 1921. (In Maschinenschrift).
Wittmayer. Die Weimarer Reichsverfassung. Tübingen 1922 (Mohr).
„ Deutscher Reichstag und Reichsregierung. Wien und Leipzig 1918 (Hölder).
„ Kritische Vorbetrachtungen zur neuen Reichsverfassung in „Archiv f. öffentl. Recht“, 39. Bd., Heft 4, S. 385. Tübingen 1920 (Mohr).
„ Oesterreichisches Verfassungsrecht. Berlin 1922 (Springer).

Wittmayer. Reichsverfassung und Politik. Tübingen 1923 (Mohr).
Wolfstieg. Das Beamtenreichsrecht. Berlin 1921 (Heymann).
" Die Beamtengesetzgebung des Deutschen Reiches. Berlin 1926 (Volkswirtschaftliche Verlagsgesellschaft).
" Beamter in „Herre-Jagow, Politisches Handwörterbuch". Leipzig 1923 (Köhler).
Würmling. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Reichspräsidenten und der Reichsregierung in „Archiv für öffentliches Recht", Neue Folge, Bd. 11, S. 341. Tübingen 1926 (Mohr).
Zeimann. Der Reichsrat nach der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Jur. Diss. Frankfurt a. M. 1920. Dresden 1920 (Schmidt).
Zeller. Die Rechtsstellung des deutschen Reichspräsidenten. Jur. Diss. Erlangen 1923. (In Maschinenschrift).
Zellmann. Die Rechtsstellung der Reichsregierung nach der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11 August 1919. Jur. Diss. Göttingen 1923. (In Maschinenschrift).
Zenker. Der Parlamentarismus, sein Wesen und seine Entwicklung. Wien und Leipzig 1914 (Hartleben).
Zoephel. Die Verfassung des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Berlin 1921 (Späth & Linde).
Zorn. Die deutsche Reichsverfassung. 3. Aufl. Leipzig 1919 (Quelle & Meyer).
" Die alte und neue Reichsverfassung. Berlin 1924.
" Die Staatsumwälzung im Deutschen Reiche in „Deutsche Juristenzeitung", 24. Jahrg., Heft 3—4, Spalte 126. Berlin 1919 (Liebmann).
Zuchardt. Moderne Staatsverfassungen. Leipzig 1919 (Köhler).
Zweigert. Die Verfassung des Deutschen Reiches. Mannheim, Berlin Leipzig, 6. Aufl. 1922 (Bensheimer).

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist entstanden aus meiner der Prüfungskommission für die erste juristische Staatsprüfung bei dem Oberlandesgericht in Breslau eingereichten häuslichen Arbeit. Als solche war sie Ende November 1926 abgeschlossen. Obwohl mich das Bestreben geleitet hat, die Fachliteratur möglichst lückenlos zu verwerten, kann die Darstellung einen Anspruch auf Vollständigkeit in der Benutzung derselben nicht erheben, da mir verschiedene Bücher und Dissertationen nicht zugänglich waren. Kurz vor dem endgültigen Abschluß der vorliegenden Bearbeitung erschien in Greifswald eine Dissertation,[1]) die das gleiche Thema entgegengesetzt beantwortet. Ich habe mich damit begnügen müssen, in den Anmerkungen die wichtigsten Stellen der Greifswalder Arbeit anzuführen. — Meine Arbeit ist abgeschlossen am 1. August 1927.

Für wertvolle Anregungen zu meiner Arbeit spreche ich Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Helfritz und Herrn Senatspräsidenten Brüll, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bei dem Oberlandesgericht Breslau, meinen besten Dank aus.

Frankfurt a. M., 1. März 1928.

Hans Strauß, Referendar.

---

[1]) **Chromse, Die Beamteneigenschaft des Reichspräsidenten, Greifswald 1927.**

Ist der Reichspräsident Reichsbeamter?

Bei den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung und ihres 8. (Verfassungs-) Ausschusses zur Schaffung einer Reichsverfassung war kaum ein Abschnitt so umkämpft, wie der über den Reichspräsidenten, andererseits kaum einer, der wie dieser fast unverändert nach dem Entwurf des Staatssekretärs Preuß angenommen wurde. Es standen sich nicht nur die Anhänger des amerikanischen, des französischen und des schweizerischen Präsidialsystems gegenüber, es gab außerdem noch eine Richtung, die die Institution des Reichspräsidenten, des Staatsoberhauptes überhaupt, ablehnte, die einen mehrköpfigen Vollzugsrat als oberste Exekutive einrichten wollte. Die Probleme, die sich an die staatsrechtliche Stellung und Einordnung des Reichspräsidenten in das System der Reichsverfassung knüpfen, sind in den zahllosen Lehrbüchern, Kommentaren und Systemen des neuen deutschen Staatsrechts erschöpfend behandelt. Die vorliegende Darstellung will ein Problem klären, das seit dem Beginn der Beratungen des Preuß'schen Entwurfs in der Nationalversammlung bis heute akut geblieben und bisher eingehend noch selten[1]) gewürdigt wurde: Die Frage nach der Beamteneigenschaft des Reichspräsidenten. Die Bedeutung dieses Problems, so theoretisch es sich auf den ersten Anblick ausnimmt, liegt auf einem wesentlich anderen Gebiete als die oben skizzierten Fragen der Einrichtung des Amtes des Reichspräsidenten nach den ausländischen Vorbildern. Während jene Fragen nur verfassungsrechtliche Theorien behandeln, ergeben sich aus der Beantwortung des Themas dieser Darstellung Folgen, die sehr leicht von recht wesentlicher Bedeutung für das praktische Staatsleben wie für die private Stellung des Reichspräsidenten werden könnten. Von ihnen soll der erste Teil der Darstellung handeln, während im zweiten die Entscheidung der Frage des Themas versucht wird.

---

[1]) Chromse. Die Beamteneigenschaft des Reichspräsidenten, Jur. Diss. Greifswald 1927.

I.

Welche praktischen Folgen hat die Bejahung oder Verneinung dieser Frage?

Zu unterscheiden sind vier Rechtsgebiete, auf denen die Folgen der Bejahung oder Verneinung der Frage: Ist der Reichspräsident Reichsbeamter? sich zeigen können: Das Gebiet des Straf-, des Staats-, des Prozeß- und des bürgerlichen Rechts.

1. Sieht man bei der Behandlung der strafrechtlichen Folgen vorläufig von dem — aus systematischen Gründen — in einem Anhange[1]) behandelten Problem der Beamteneigenschaft des Reichspräsidenten im Sinne des § 359 RStGB. ab, so ergeben sich zwei Deliktsgruppen, deren Anwendung im gegebenen Falle sehr wesentlich von der zukünftigen Entscheidung der im Thema gegebenen Frage abhängt: Die Amtsdelikte und die Vergehen, die unter der Bezeichnung „Widerstand gegen die Staatsgewalt" und „Beamtennötigung" verstanden werden.

a. Hinsichtlich der Amtsdelikte ist zu sagen, daß der Reichspräsident, wäre er Beamter, selbstverständlich wie jeder andere Beamte auf Grund der im 28. Abschnitt des Strafgesetzbuchs gegebenen Bestimmungen bestraft werden könnte, wobei allerdings die strafprozessuale Vorschrift des Artikels 43 Abs. 3 der Reichsverfassung, die die Zustimmung des Reichstages zur Strafverfolgung verlangt, zu beachten ist. Ebenso würden die Personen, die den Reichspräsidenten zu einem Beamtendelikt bestochen hätten, nach § 333 strafbar sein. Andererseits ist es nicht möglich, den Reichspräsidenten, wenn er nicht Beamter ist, auf Grund dieser Bestimmungen zu verurteilen. Er wäre so zu behandeln wie jede andere Person, die die betreffenden Delikte begangen hat. — Im Falle des § 174 Abs. 1 Ziff. 2 RStGB. (Unzucht unter Verletzung eines Abhängigkeitsverhältnisses) liegen die Dinge ganz genau so.

b. Für die zweite Deliktsgruppe ergibt sich folgendes Bild: Unterstellt man die Beamteneigenschaft des Reichspräsidenten, so sind diejenigen Personen, die ihm gegenüber die in den §§ 113, 114 bezeichneten Handlungen vornehmen, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt bzw. wegen Beamtennötigung zu bestrafen. — Ist der Reichspräsident nicht Beamter, so entfällt eine Bestrafung der Täter nach § 113. Für die Anwendung des § 114 spricht noch der — zu dem Thema dieser Ausführungen nicht gehörige — Umstand mit, daß nach dieser Gesetzesbestimmung nicht nur Beamten-, sondern auch Behördennötigung zu bestrafen ist. Dazu wäre die Frage nach der Behördeneigenschaft des Reichspräsidenten, die in der Wissenschaft ebenfalls umstritten ist,[2]) zu stellen, die aufs engste mit der Streitfrage nach der Dauerhaftig-

[1]) s. u. S. 44.

[2]) Dagegen: Giese, Kommentar zu Art. 43, Abs. II, Z. 1. Arndt, Reichsverfassung S. 139. Dafür: Hubrich Demokratisches Verfassungsrecht, S. 96 sowie sein Schüler Schimmel, S. 34.

keit eines Amtes zusammenhängt, die zu klären nicht Ziel dieser Darlegungen sein kann.

Eine Zusammenfassung der strafrechtlichen Folgen der Bejahung, der staats- wie strafrechtlichen Beamtenqualität des Reichspräsidenten würde also im großen und ganzen die Folge haben, daß der Reichspräsident unter die besonderen Strafverschärfungen für Beamtendelikte fallen würde und daß er andererseits außer dem Schutz, der ihm als Reichspräsident durch § 1 in Verbindung mit § 24 des Gesetzes zum Schutze der Republik zur Zeit[1]) zuteil wird, den besonderen Schutz gegen Delikte, die gegen Beamte und damit gegen den Staat gerichtet sind, genießen würde. — Die Verneinung der Beamteneigenschaft läßt ihn prinzipiell als gewöhnlichen Staatsbürger erscheinen, dessen Delikte unter dieselben Gesetzesbestimmungen fallen wie die jedes[2]) der aber andererseits als Reichspräsident — nicht als Reichsbeamter — einen besonderen staatlichen Schutz durch die soeben genannten Bestimmungen des Republikschutzgesetzes genießt. Eine praktische Folge davon würde aber auch sein, daß die Tätigkeit der Personen, die ihn zwecks Begehung eines Delikts, das seinen verfassungsgemäßen Amtspflichten zuwiderliefe, bestechen würden, nicht unter einen speziellen Deliktstatbestand der Bestechung fallen könnte (§ 333); sie könnten nur wegen Teilnahme an einem Delikt des Reichspräsidenten zur Verantwortung gezogen werden. Ist aber die pflichtwidrige Handlung des Reichspräsidenten eine solche, die nicht den Tatbestand eines Delikts erfüllt, so würde infolge der Akzessorietät der Teilnahmehandlung auch eine Bestrafung der Anstifter entfallen, die — wäre der Reichspräsident Reichsbeamter — wegen Bestechung zu verurteilen wären.

2. Auf staatsrechtlichem Gebiete ergeben sich aus der Bejahung oder Verneinung der Beamtenqualität des Reichspräsidenten eine Reihe von Folgerungen, die zwar nicht von weittragender politischer Bedeutung, aber doch beachtlich sind.

a. Was die aus der Verpflichtung des Beamten zur unbedingten Hingabe an das Staatsamt entspringende Residenzpflicht[3]) anlangt, so müßte der Reichspräsident, da er seinen Amtspflichten ordnungsgemäß nur am Sitze der Reichsregierung und der obersten Reichsbehörden nachkommen kann — wäre er Beamter — seinen ständigen Wohnsitz in Berlin nehmen und würde zu jedem Verlassen der Hauptstadt der Genehmigung seines Vorgesetzten[4]) bedürfen; lehnt man es andererseits ab, den Reichspräsidenten als Reichsbeamten gelten zu lassen, so muß man die aus dem

---

[1]) Das Gesetz tritt am 21. Juli 1929 außer Kraft.

[2]) Ebenso Schumacher, S. 52/3.

[3]) v. Rheinbaben in v. Stengel—Fleischmann, Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts I, S. 365; Brandt, Beamtenrecht, S. 452; Vogel i. Staatswörterbuch (1926) Band I, S. 679.

[4]) Wer dieser Vorgesetzte wäre, Reichsvolk oder Reichstag, hätte sich nach der Begründung zu richten, die man der bejahenden Beantwortung der Frage des Themas gegeben hätte.

Dienstverhältnis des Beamten zum Staat sich ergebende Residenzpflicht für den Reichspräsidenten ebenfalls ablehnen.[1])

b. In engem Zusammenhang mit diesem Problem steht die bereits angerührte Frage des Urlaubs des Reichspräsidenten. Wäre er Reichsbeamter, so müßte er von seinem Vorgesetzten die Urlaubsbewilligung gemäß den auf Grund des § 14 RBG. erlassenen Ausführungsverordnungen erbitten. Andererseits hätte der Reichspräsident nach pflichtgemäßem Ermessen sich zu entscheiden, wann und wie lange er sein Amt verlassen könnte.[2])

c. Bedeutsam ist die Entscheidung der Frage des Themas dafür, ob der Reichspräsident Nebenämter und Nebenbeschäftigungen übernehmen darf. Sieht man ihn als Reichsbeamten an, so ist er darin von der Genehmigung der obersten Reichsbehörde (§ 16 RBG.) abhängig, im anderen Falle hätte sein pflichtgemäßes Ermessen zu entscheiden, wie weit diese Nebenbeschäftigungen bzw. Nebenämter ihn nicht in der Erfüllung seiner verfassungsgemäßen Verpflichtungen beeinträchtigen. Praktisch kann das insofern von Bedeutung werden, als man den Begriff der Nebenbeschäftigungen bzw. des Nebenamtes[3]) sehr weit auslegt. Beispielsweise fällt darunter „die Mitgliedschaft im Vorstande oder Aufsichtsrate einer Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder sonstigen

---

[1]) Ob für diesen Fall eine Analogie gestattet ist, ist ein anderes Problem, das von Roßmann S. 25 beispielsweise bejaht, von Katz S. 41 verneint wird. Die Praxis scheint sich an die in Amerika geübte anzulehnen, wo man, obwohl der Präsident jahrzehntelang seinen Wohnsitz im „Weißen Haus“ nicht verlassen hatte, und die Residenzpflicht sich gewissermaßen als Gewohnheitsrecht entwickelte, nichts gegen den Europabesuch des Präsidenten Wilson anläßlich der Friedenskonferenz von Versailles im Jahre 1919 einwandte: So ist die Frage — veranlaßt durch die mehrmalige Aufforderung der Stadt Frankfurt a. M., der Reichspräsident möge einen Teil des Jahres dort seinen Wohnsitz nehmen — akut geworden, ohne daß die prinzipielle Zulässigkeit dieses Wohnsitzwechsels angegriffen worden wäre, der allerdings bislang — wohl aus Zweckmäßigkeitsgründen — unterblieb. Immerhin ist es Uebung der bisherigen Reichspräsidenten geblieben, zu kurzem Aufenthalt außerhalb Berlins zu weilen. Inwieweit solche Abwesenheiten als „Urlaub“ anzusehen sind oder nicht, ist aus den jeweiligen Verlautbarungen der Presse nicht zu entnehmen. — Die Darstellung neigt der Ansicht zu, daß der Reichspräsident — schon weil er keine vorgesetzte Behörde hat, die ihm die vorübergehende Abwesenheit von seinem Amts- und Wohnsitze verstatten könnte — es mit sich selbst abzumachen hat, ob er eine Abwesenheit von Berlin mit seinen verfassungsgemäßen Pflichten vereinbaren kann, und daß er gegebenenfalls zur Verantwortung vor den Staatsgerichtshof zitiert werden kann. Von der Konstruktion einer gewohnheitsrechtlichen Residenzpflicht in Analogie zu der der Beamten ist dagegen abzusehen.

[2]) Allerdings wäre die herkömmliche Bezeichnung „Urlaub“ hier wohl fehl am Platze, wenngleich das Büro des Reichspräsidenten in den Verlautbarungen, die es durch das offiziöse Wolff'sche Telegrafenbüro der Presse übergibt, sich dem Sprachgebrauch anzuschließen scheint.

[3]) Brandt, a. a. O., S. 440 ff.

Erwerbsgenossenschaft oder Korporation".[1]) Wenngleich die Darstellung der Ansicht ist, daß die Uebernahme solcher Nebenbeschäftigungen und Nebenämter der Würde des Repräsentanten des deutschen Volkes nicht entspricht, so sieht sie dennoch keine Möglichkeit, dem Reichspräsidenten, der nicht Beamter ist, analog der Regelung für einen Beamten, die Uebernahme beispielsweise eines Aufsichtsratspostens oder des Vorsitzes in einer Korporation oder in einem Verein zu verwehren. Hier hat eben der Präsident selbst abzuwägen, wie weit eine solche Nebenbeschäftigung, ein solches Nebenamt mit der Würde seines Amtes sich verträgt.

d. Steht man auf dem Standpunkt, daß der Reichspräsident Reichsbeamter ist, so muß man ihm das Recht einräumen, sein Gehalt gegenüber dem Staate einzuklagen (Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVf.), während der Rechtsweg ihm anderenfalls verschlossen ist. Die Bedeutung dieses Problems liegt darin, daß das Gehalt des Reichspräsidenten durch eine Etatsposition[2]) festgestellt wird, die der alljährlichen Genehmigung durch den Reichstag bedarf. Nun ist es ein beliebtes Mittel der Opposition, in dem Bestreben, der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten, den Etat abzulehnen oder Streichungen an den einzelnen Positionen vorzunehmen.[3]) Hat ein solches Bemühen Erfolg, so steht den Ministern, die ja Reichsbeamte sind, nach Art. 129 Abs. 1 RVf. der Rechtsweg offen, um ihre Gehaltsansprüche durchzusetzen. Handelt es sich aber um den Reichspräsidenten, so ist der Rechtsweg verschlossen, wenn man seine Beamteneigenschaft negiert hat.

e. Der Beamte hat nach den auf Grund des § 18 RBG. erlassenen Bestimmungen einen Anspruch auf Ersatz seiner Umzugs-

---

[1]) **Brandt, a. a. O.. S. 444.**

[2]) **s. u. S. 38, Anm. 2.**

[3]) **Die Frage, ob eine solche Maßnahme dem Artikel 85 der Reichsverfassung widerspricht, möchte ich verneinen, weil sie keine Maßnahme ist, die über das Rechnungsjahr hinausreicht. Die oft gehörte Argumentation, die Etatverweigerung sei gleichbedeutend mit der Aufhebung der verfassungsrechtlichen Einrichtung des Amtes des Reichspräsidenten, und ginge insoweit über das laufende Rechnungsjahr hinaus, sei somit also verfassungswidrig, ist deshalb unrichtig, weil sie davon ausgeht, der Reichspräsident müsse besoldet werden. Darüber aber ist in der Verfassung nichts gesagt, und wenn man die Haltung der s. Zt. ausschlaggebenden Mehrheits-Sozialdemokratie zu dem gesamten Problem der Reichspräsidentenschaft bei der Schaffung der Reichsverfassung in der Nationalversammlung bedenkt, absichtlich nichts gesagt, um ein Druckmittel gegen den im übrigen vom Reichstag unabhängigen Präsidenten zu haben. — Welcher Grund aber sollte andererseits dagegen bestehen, den Reichspräsidenten sein Amt auch ohne Gehalt weiterführen zu lassen. Verfassungsrechtlich ist er dadurch in keiner Weise anders gestellt, als wenn ihm sein Etat bewilligt wäre. Wie er andererseits seinen äußeren Repräsentationspflichten nachkommt, ist eine auf politisches Gebiet hinüberspielende Frage. Denn eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zu äußerer Repräsentation besteht für den Reichspräsidenten nicht.**

kosten, sofern der Umzug zur Begründung eines Wohnsitzes am neuen Amtssitze erforderlich ist. Bejaht man die Frage, ob der Reichspräsident Beamter ist, so würde er aus diesen Bestimmungen eventuell Ansprüche herleiten können, verneint man dies, so muß die Vergütung besonderer gesetzlicher Erledigung im jeweiligen Haushaltsplan vorbehalten bleiben, wenn man nicht der Ansicht ist, der Reichspräsident müsse die Kosten seines Umzugs zum Antritt seines Amtes bereits aus der ihm zur Verfügung stehenden Aufwandsentschädigung bestreiten.

f. Die Steuervorrechte der Beamten sind durch Reichsgesetz vom 30. März 1920 aufgehoben worden. Für das geltende Recht hat also die verschiedene Beantwortung der Hauptfrage keine praktische Bedeutung. Zu prüfen bleibt, ob der seit dem 10. Februar 1919 auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 amtierende Reichspräsident das von ihm bis zum 30. März 1920 bezogene Gehalt versteuern mußte oder ob er die Vorrechte der Beamten genießen durfte. Während man den als Reichsbeamten anzusprechenden Reichspräsidenten nach den Vorschriften des damals in Kraft befindlichen Beamtenrechts zu behandeln hatte, war der Reichspräsident, dem man die Beamentenqualität absprach, nicht anders wie jeder Staatsbürger gestellt und mußte demgemäß sein Gehalt voll versteuern.

g. Ein Streikrecht der Beamten ist zunächst nach herrschender Ansicht,[1]) dann aber infolge des § 1 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Februar 1922, nach geltendem Recht abzulehnen. Es kann sich also für die Darstellung nur um eine Erörterung im Sinne der Minderheitsauffassung[2]) handeln, die das Streikrecht bejaht. In diesem Falle ist Damme[3]) durchaus zuzustimmen, daß der Reichspräsident, wenn er Reichsbeamter ist, ebenfalls streiken könnte. Sieht man ihn hingegen nicht als Beamten an, so ist zu sagen, daß er das ohnehin von der herrschenden Meinung und der Gesetzgebung bestrittene Streikrecht nicht besitzt.[4])

h—k. Die Frage der Disziplinierung des Reichspräsidenten nach Maßgabe der §§ 72 ff. des RBG. vom 17. Mai 1907 steht in engem Zusammenhang mit der Freiheit der politischen Betätigung und der in § 10a RBG. ausgesprochenen Verpflichtung des Reichsbeamten, „in seiner amtlichen Tätigkeit für die verfassungsmäßige republikanische Statsgewalt einzutreten". Der Reichspräsident wäre als Reichsbeamter verpflichtet, im Sinne des § 10a RBG. zu handeln und sich aller im Absatz 2 näher bezeichneten Tätigkeiten und Aeußerungen dienstlich sowie außerdienstlich

---

[1]) **Anschütz, Komm. zu § 159 RVf. S. 413.**

[2]) **Bendix, Streikrecht der Beamten.**

[3]) **D. J. Z. 1919 Sp. 786.**

[4]) **Dabei sei abgesehen von dem Problem, ob ein Beamter, der der einzige seiner Kategorie ist, überhaupt streiken kann, weil „Streik" begrifflich ein Gesamtausstand ist. Man könnte sich aber einen Gesamtstreik aller Beamten denken.**

einer gehässigen oder aufreizenden öffentlichen Betätigung gegen die Republik zu enthalten. Wegen eines Verstoßes gegen diese wie gegen alle anderen Verpflichtungen der Beamten wäre er den Disziplinarvorschriften des RBG. unterworfen. Allerdings ist die Ansicht Schumachers zu beachten, der sagt, daß das in Art. 59 RVf. vorgesehene Verfahren vor dem Staatsgerichtshof denselben Zweck wie das Disziplinarverfahren verfolge: „Beide wollen eine gesetzmäßige Erfüllung der Pflichten zum Wohle des Vaterlandes sichern. Auch hier muß daher der Grundsatz „ne bis in idem“ gelten.“[1]) — Im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung war es vor allem der Abg. Gröber,[2]) der betonte, daß das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof nur disziplinäre,[3]) nicht strafrechtliche Bedeutung haben dürfe, damit niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen würde. — Bislang ist ja eine Anklage vor dem Staatsgerichtshof noch nicht akut geworden, so daß aus der Praxis heraus nichts gegen die Ansicht von Anschütz[4]) gesagt werden kann, der das Verfahren als „außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit liegend“ bezeichnet und es vor allem scharf von der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfolgung scheidet.[5]) Nach dem Gesetz über den Staatsgerichtshof (§ 12) ist das normale Ziel dieses Verfahrens, den noch amtierenden Reichspräsidenten seines Amtes für verlustig zu erklären, ein Ziel, das bei schweren Verfehlungen auch das des RBG. seinen Beamten gegenüber ist (§ 73 Ziffer 2, 75). So kann man wohl vergleichsweise von einem Disziplinarverfahren sprechen, und dann allerdings müßte die lex generalis, das RBG., vor der lex specialis, dem Art. 59 der RVf., zurücktreten.

Verneint man aber die Frage des Themas dieser Darstellung, so finden alle diese Bestimmungen auf den Reichspräsidenten keine Anwendung.[6]) Er ist niemandem unterworfen, hat sich nur nach der Verfassung zu richten, die ihm allerdings nicht weniger als die Bestimmungen des RBG. jede Betätigung gegen die Republik und für die Monarchie verbietet und ihm darüber hinaus das Eintreten für die verfassungsmäßige republikanische Staatsform anbefiehlt. Die Verfehlungen, die er sich gegen sie zuschulden kommen läßt, unterliegen der Verantwortung vor dem Staatsgerichtshof (Art. 59 RVf.).

1. Nach Art. 130 Abs. 2 der RVf. wird allen Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit

---

[1]) Schumacher, S. 65, Anm 1. — Fuhrmann S. 40.

[2]) Prot. Vf. A., S. 305.

[3]) Kaeckells gegenteilige Ansicht ist überholt. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, 41. Bd., S. 708.

[4]) Komm., S. 196 zu Art. 59.

[5]) Vgl. hierzu Stier-Somlo, Grund- und Zukunftsfragen deutscher Politik, S. 38., sowie die ältere Literatur über Ministerverantwortlichkeit, wie Pistorius, Passow u. a.

[6]) Zeller, S. 12.

gewährleistet.[1]) Unterstellt man demnach als Tatsache, der Reichspräsident sei Reichsbeamter, so hat er auch neben der selbstverständlichen Freiheit der politischen Gesinnung das Recht, einem Verein oder einer Partei anzugehören. Sieht man im Reichspräsidenten keinen Beamten, so hat der Präsident selbst abzuwägen, ob er die Zugehörigkeit namentlich zu einer Parteiorganisation mit der für das Amt des Repräsentanten des deutschen Volkes notwendigen Unparteilichkeit vereinbaren kann.[2])

m. Daß der Reichspräsident über die ihm durch seine amtliche Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren muß, wird gleichermaßen unbestreitbar sein, wenn man ihn als Reichsbeamten ansieht, wie wenn man ihm diese Eigenschaft abspricht. Ein Unterschied bleibt allerdings bestehen: einmal ist diese Pflicht eine aus dem Beamtenverhältnis entspringende (§ 11 RBG.), die dem Beamten von seinem Vorgesetzten im einzelnen Falle besonders auferlegt sein kann, das anderemal folgt sie aus der eidlichen Verpflichtung des Reichspräsidenten (§ 42 RVf.). Wie weit der Reichspräsident sich an eine Schweigepflicht gebunden fühlt, liegt demnach nur in seinem Ermessen.[3])

3. Auf prozeßrechtliches Gebiet greifen einige Auswirkungen bzw. Erscheinungsformen dieser Pflicht zur Amtsverschwiegenheit hinüber.

a. Dabei ist nicht die Rede davon, daß jedwede richterliche Vernehmung und Vereidigung des Reichspräsidenten in seiner Amtswohnung vorzunehmen ist,[4]) auch nicht von einigen anderen prozeßrechtlichen Ausnahmevorschriften für den Präsidenten,[5]) sondern es handelt sich um das Zeugnisverweigerungsrecht des Reichspräsidenten nach § 54 Abs. 3 der Strafprozeßordnung und § 376 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung. Praktisch wird ein Unter-

---

[1]) vgl. Friedrichs „Beamtenrecht" in Stier-Somlo Elster, Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft I.

[2]) Die Praxis unter den bisherigen Präsidenten hat Schwierigkeiten nicht ergeben. Man hielt es für selbstverständlich, daß der Präsident bei Uebernahme seines Amtes die näheren Beziehungen zur Organisation seiner Partei löst. Hier könnte sich vielleicht einmal Gewohnheitsrecht entwickeln; vorläufig aber bietet die Reichsverfassung keine Handhabe, den Präsidenten etwa zum Austritt aus seiner Partei zu zwingen.

[3]) Kaeckell a. a. O., S. 706. Ebenso Moeser S. 80, Molle S. 33, 37, 38. a. A. Fuhrmann S. 47, 48, der behauptet, die Praxis nehme eine „de jure — Verhinderung" des Reichspräsidenten zur Erteilung der Aussagegenehmigung an sich selbst an und übertrage gemäß Artikel 51 der Reichsverfassung in seiner „vorübergehenden Verhinderung" dem Reichskanzler das Recht der Erteilung der Aussagegenehmigung. Fuhrmann stützt sich dabei auf angebliche Aeußerungen des Büros des Reichspräsidenten. Diese Ansicht ist jedoch vom Standpunkt der Organtheorie aus gesehen völlig abwegig.

[4]) § 49 St. P. O.; §§ 375, Abs. 2, 479 Abs. 2, Z. P. O.

[5]) Gerichtsverfassungsgesetz §§ 34, 84.

schied zwischen dem Rechte des Präsidenten als Beamter und des Präsidenten als Nichtbeamter in diesem Punkte nicht bestehen: einmal ist die Genehmigung der Aussage des Reichspräsidenten durch das Gericht von dessen Vorgesetzten einzuholen (§ 54 Abs. 1 StPO., § 376 Abs. 1 ZPO.), der Präsident könnte aber dennoch im Hinblick auf § 54 Abs. 3 StPO., 373 Abs. 4 ZPO. nach eigenem Ermessen die Aussage verweigern, andererseits tritt dieses eigene Ermessen ohne weiteres entscheidend in Funktion.[1]) Im Ergebnis besteht also kein Unterschied.

b. Dasselbe gilt auch von der Abgabe von Sachverständigengutachten im Hinblick auf §§ 76 StPO., 408 ZPO. Abs. 1 und 2. Allerdings ist in diesen Bestimmungen vom Reichspräsidenten nicht ausdrücklich gesprochen. Immerhin gibt die allgemeine Bestimmung des jeweiligen Absatzes 1 Anlaß, generell die Regel über die Zeugenvernehmung des Reichspräsidenten auf seine Tätigkeit als sachverständigen Gutachter anzuwenden.[2])

c. Eine weitere, teils prozeßrechtliche, teils bürgerlichrechtliche Folge der Entscheidung der ersten Frage ergibt sich hinsichtlich der Verpfändung und Abtretung sowie der Pfändung des Gehaltes des Reichspräsidenten. Das Problem ist einmal, ob der Reichspräsident sein Gehalt nur in der in § 6 des Reichsbeamtengesetzes begrenzten Höhe „zedieren, verpfänden oder sonst übertragen" kann, oder ob er keinerlei gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, zum anderen, wie weit sein Gehalt von seinen Gläubigern gepfändet werden darf. Für die letzte Frage kommen die §§ 811, Z. 8, 850 Abs. 1, Z. 8, Abs. 4 ZPO. in Betracht. Für den Fall, daß man den Reichspräsidenten als Reichsbeamten ansieht, muß man ihm auch die Bevorzugungen, die für die Beamten in den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung aufgenommen sind, zuteil werden lassen, andererseits besteht keine Möglichkeit, den Reichspräsidenten vor dem Zugriff seiner Gläubiger zu schützen, wie die Darstellung in dem entgegengesetzten Falle ihm auch keine Beschränkungen auferlegen möchte, wenn er sein Gehalt „zedieren, verpfänden oder sonstwie übertragen" will, was sich, wenn der Präsident Beamter ist, ändert. In diesem Falle wäre er wie jeder Beamter an § 6 RBG. gebunden.

4. Bürgerlichrechtlich bleibt zur Vervollständigung der praktischen Folgen der künftigen Beantwortung der im Thema gestellten Frage noch das Problem zu klären: Haftet das Reich für unerlaubte Handlungen des Reichspräsidenten, oder genauer: Trifft die für die Beamten regelmäßig vom Staat zu tragende Haftung (Art. 131 RVf.) auch dann das Reich, wenn es sich um deliktische Handlungen des Reichspräsidenten handelt, wie sie namentlich im Ausnahmezustand vorkommen können. Es kann nicht bezweifelt werden, daß diese Haftung gegeben ist, wenn man

---

[1]) Löwe — Rosenberg, S. 170. Vgl. auch Sydow — Busch, S. 468, Anm. 6.

[2]) Chromse, S. 105.

die Frage des Themas bejaht hat. Streitig und problematisch wird die Entscheidung nur im entgegengesetzten Fall. Hier stehen sich zwei Ansichten gegenüber; die eine sagt: Die Vorschriften über die Haftung des Reiches für seine Beamten[1]) finden auf das Verhältnis des Reichs zum Reichspräsidenten analoge Anwendung;[2]) die andere Meinung lehnt diese Haftpflicht des Reiches ab, indem sie erklärt, die Stellung des Reichspräsidenten sei in wesentlichen Punkten mit der eines Beamten nicht zu vergleichen,[3]) und bürdet folgerichtig gemäß §§ 823 ff. des BGB. die alleinige Verantwortung dem Reichspräsidenten selbst auf.[4]) Um die hierdurch mögliche politische Beeinflussung des Reichspräsidenten abzustellen, verlangt Grau[5]) bei der endgültigen Regelung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 48 der Reichsverfassung eine ausdrückliche Vorschrift in dem Sinne, daß das Reich die Haftpflicht für die deliktischen Handlungen des Reichspräsidenten auferlegt bekommt, damit dieser selbst von jeder Verantwortung frei wird. Dabei übersieht Grau anscheinend, daß er das Moment der politischen Beeinflussung des Reichspräsidenten durch die Furcht vor persönlicher Haftpflicht doch nicht ganz ausschalten kann, da der Regreß des Reiches gegen den Reichspräsidenten ja auf jeden Fall bestehen bliebe, so wie er jetzt besteht, wenn man ihn als Beamten ansieht.[6]) Zum mindesten hätte er also auch die gleichzeitige Beseitigung des im Falle der Beamtenhaftung vorgesehenen Regresses verlangen müssen.

Die Darstellung glaubt bei der Wiedergabe des geltenden Rechtes einen Mittelweg gehen zu müssen: das Reich haftet für die unerlaubten Handlungen des Reichspräsidenten, wie auch Grau[7]) mit gewissen Einschränkungen bemerkt, mittelbar durch seine Haftung für die die Anordnungen des Reichspräsidenten gegenzeichnenden Reichsminister; denn diese sind Beamte.[8]) Grau[9]) mag zwar mit seinem Hinweis auf die Möglichkeit, daß die unerlaubte Handlung des Reichspräsidenten nicht notwendig auch eine solche des gegenzeichnenden Reichsministers sein müsse, theo-

---

[1]) vgl. Art. 131 d. R.Vf., § 839 B. G. B. und das Gesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten vom 22. Mai 1910.

[2]) Giese, Grundriß, S. 85; Heydenreich, S. 33, Stier-Somlo Reichsstaatsrecht, Bd. 1, S. 609; Fritsch, S. 23, Anm. 1 unter Berufung auf Stier-Somlo; **Moeser**, S. 56; **Etzel**, S. 72, Anm. 3; **Finger**, Staatsrecht, S. 327; von Etzdorf, S. 39; Lammers, Staats- u. Selbstverwaltung 1922/23, S. 26; Chromse, S. 109.

[3]) vgl. Reichsgericht-Entscheidungen in Zivilsachen, Bd. 65, S. 175; a. A. **Enneccerus**, Bd. I, 2, S. 672, Anm. 2.

[4]) Grau, Diktaturgewalt, S. 156; Roßmann, S. 38, unentschieden Ott, S. 79.

[5]) a. a. O.

[6]) **Moeser**, S. 55.

[7]) a. a. O., S. 156, Anm. 4.

[8]) Hatschek, Deutsches und Preußisches Staatsrecht I, S. 7. — vgl. auch Blume, Die beamtenrechtliche Stellung der Minister.

[9]) **Grau**, a. a. O., S. 156, Anm. 4.

retisch Recht haben, in der Praxis muß zum mindesten stets eine Fahrlässigkeit des betreffenden Reichsministers vorliegen, die darin zu suchen ist, daß er sich über die Bedeutung seiner Gegenzeichnung nicht klar geworden ist. Fahrlässigkeit aber ist im Sinne der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 823 ff., 839) Verschulden. Für alle in schriftlichen Anordnungen bestehenden unerlaubten Handlungen des Reichspräsidenten würde also die Reichshaftung auf dem Umwege über die Haftung für die Reichsminister eintreten. Für alle anderen — es dürften nur wenige praktisch in Frage kommen — wäre die persönliche Haftung des Reichspräsidenten nach §§ 823 ff. BGB. nicht zu umgehen, die allerdings auch im ersten Falle neben der des Staates für seine gegenzeichnenden Reichsminister als kumulative Haftung bestehen bliebe.[1])

II.

Das Thema: Ist der Reichspräsident Reichsbeamter?

A. Wiedergabe der über diese Frage bestehenden Ansichten.

1. Die Reichsverfassung.

a. Die Beantwortung der Frage, ob der Reichspräsident Beamter ist oder nicht, würde kaum Schwierigkeiten bereiten, wenn die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 sich darüber unumwunden aussprechen würde, in welcher Beziehung der jeweilige Inhaber des Präsidentenamtes zum Deutschen Reiche steht. So aber sagt die Reichsverfassung nichts darüber; denn die mehrmalige Erwähnung des „Amtes" (Art. 42, 43) des Reichspräsidenten kann nicht dahin ausgelegt werden, daß die in der Weimarer Nationalversammlung versammelten Vertreter des deutschen Volkes damit den Reichspräsidenten zum Beamten stempeln wollten; dazu ist die Definition des Beamten, von einem Amt auf die Beamteneigenschaft dessen, der es verwaltet, zu schließen,[2]) denn doch schon zu lange überholt.[3])

b. c. Andererseits geben jedoch die Verhandlungen des 8. (Verfassungs-)Ausschusses der Nationalversammlung darüber Aufschluß, daß man sich mit der Frage der Beamteneigenschaft des Reichspräsidenten beschäftigt hat. Schon hier war eine Uebereinstimmung

---

[1]) Daß sich diese Haftung auch auf solche deliktischen Handlungen bezieht, durch die der Reichspräsident das Deutsche Reich schädigt, bedarf nicht besonderer Betonung. Daß der Reichspräsident zum Reich in einem organschaftlichen Verhältnis steht, hindert nicht, die gewöhnliche zivilrechtliche Deliktshaftung auch auf seine unerlaubten Handlungen gegenüber dem Reich auszudehnen. Denn Geschädigter kann auch der Fiskus, der Staat in seinen vermögensrechtlichen Beziehungen sein.

[2]) So z. B. Maurenbrecher a. a. O. S. 278.

[3]) Wolffstieg, Beamtenreichsrecht 15, Anm. 2, Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches I S. 430. Puppe S. 73.

in dieser oder in jener Hinsicht nicht zu erzielen. Während für den Abg. Delbrück[1]) die Beamteneigenschaft des Reichspräsidenten ungeklärt ist, ist namentlich der Abgeordnete Spahn der Ansicht, daß der Reichspräsident Beamter sei. Denn nachdem ihm auf eine diesbezügliche Frage seitens des Berichterstatters Dr. Ablaß dessen verneinende Auffassung mitgeteilt war,[2]) und nachdem der Minister des Innern, Dr. Preuß, als Schöpfer der Verfassung wohl der berufenste Interpret ihrer Bestimmungen, ihm in einer zwar ausweichenden, aber im Grunde doch die Beamteneigenschaft des Reichspräsidenten ablehnenden Weise geantwortet hatte,[3]) bekannte sich Spahn[4]) erneut zu der Ueberzeugung, der Reichspräsident sei Beamter, eine Ansicht, die auch Grundlage seiner Rede im Plenum der Nationalversammlung war.[5])

Neben dem Abgeordneten Ablaß, der sich auf eine einfache Feststellung beschränkte,[6]) bekämpfte, wie bereits erwähnt, Dr. Preuß die Meinung Spahns:

> Es sei ihm zwar aus seinen langjährigen wissenschaftlichen Arbeiten im Beamtenrecht[7]) die eingebürgerte Unterscheidung zwischen bloßen Repräsentanten und Beamten bekannt, er halte sie aber praktisch für zwecklos. Nach seiner Ansicht werde von der herrschenden Meinung bei dem Unterschiede Wert darauf gelegt, daß die Beamteneigenschaft „auf diejenigen Personen in öffentlicher Organstellung zu beschränken" sei, „die in Unterordnung unter einem anderen Organ gewisse Funktionen ausüben", wogegen „reine Repräsentanten zu stellen" wären, „die niemandem untergeordnet sind und in unverantwortlicher Stellung ihr Amt üben". Er meint, wenn man unbedingt unterscheiden wolle, könne man jedenfalls den Reichspräsidenten, der kein anderes Organ mehr über sich habe und damit ein höchstes Reichsorgan[8]) sei, „nicht gerade als Beamten bezeichnen".[9])

Diese Preuß'sche Auffassung, die gewissermaßen nur als Theorie ohne praktische Bedeutung vorgebracht wurde, geht dem Problem, das für sie keines ist, aus dem Wege. Immerhin gibt der Hinweis auf die „höchste Organ"-Qualität des Reichspräsidenten einen Fingerzeig für die Bearbeitung der zahlreichen Ansichten, die sich in der Wissenschaft vor, während und nach Schaffung der Reichsverfassung gebildet haben.

2. Die staatsrechtliche Literatur.

a. Es liegt in der Natur der Dinge, daß die Diskussion vor der Schaffung der Weimarer Verfassung sich nicht um unser eigent-

---

[1]) Prot. Vf. A., S. 461, Sp. 2.
[2]) a. a. O., S. 234, Sp. 2.
[3]) a. a. O., S. 237, Sp. 1.
[4]) a. a. O., S. 293, Sp. 2.
[5]) Prot. Nat.-Vers. Bd. 326, S. 382 A.
[6]) Prot. Vf. A. S. 234, Sp. 2.
[7]) vgl. Preuß, Das städtische Amtsrecht in Preußen.
[8]) s. u. S. 33.
[9]) Prot. Vf. A. S. 237, Sp. 2.

liches, begrenztes Thema drehte, sondern entweder um das dem allgemeinen Staatsrecht entnommene Problem: „Ist das Staatsoberhaupt, ist der Präsident in der Republik Beamter oder nicht?“ oder um die dem ausländischen Verfassungsrecht entlehnten Fragen: „Sind die Präsidenten von Frankreich und Amerika Beamte?“, wobei sich ergab, daß die letzten Fragen für den tiefer schürfenden Forscher ebenfalls nicht Fragen äußerlichsten Wortlautes der betreffenden Verfassungen waren, sondern dieselben Probleme der allgmeinen Staatslehre aufwarfen, die die erste Frage umriß, und die, wie im Verlauf der Darstellung sich ergeben wird,[1]) auch für unsere, auf das deutsche Reichsoberhaupt begrenzte Frage von grundlegender Bedeutung sind.

Ganz ausführlich hat sich mit unserem Problem Walther[2]) beschäftigt, der die Frage nach der Beamtenqualität des republikanischen Staatsoberhauptes am Ende seiner weit ausholenden Deduktionen folgendermaßen bejaht: „Die Oberhäupter der Republiken sind von staatlichen Organen gewählte, die Funktionen der Spitze der Verwaltung, sowie solche der Staatsvorstandschaft wahrnehmende, in ihrer Rechtsstellung durch die Verfassung bestimmte Beamte.“ Walther, der durch eine verfehlte Interpretierung des Abschn. 4 des Art. II der amerikanischen Verfassung[3]) beeinflußt, von der Feststellung, der amerikanische Präsident sei Beamter, ausgeht,[4]) beruft sich auf eine große Reihe von Schriftstellern,[5]) die seine Ansicht angeblich teilen. Es soll hier nicht festgestellt werden, wie weit diese Behauptung den Tatsachen entspricht, jedenfalls ist aus mehreren angegebenen Stellen[6]) nicht mehr als eine zufällige Wortübereinstimmung zu konstatieren, mehrere Male[7]) ist man sogar versucht, das Gegenteil des von Walther Angenommenen darin zu sehen. Auf die bei ihm genannten Schriftsteller näher einzugehen, ist andererseits unmöglich, da sie, wie das auch in späteren Abschnitten öfter festzustellen sein wird, ihre Ansicht nicht begründen.[8]) Wichtig und nicht mit einer bloßen Erwähnung abzutun ist die Ansicht Labands,[9]) der bei der Besprechung der Stellung des Kaisers diesen im Gegensatz zum Präsiden-

---

[1]) s. u. S. 27.

[2]) Das Staatshaupt in den Republiken. S. 84 ff.

[3]) The President, Vicepresident, and all the civil officers of the United States etc. ergänzt er in Uebereinstimmung mit der Uebersetzung Schliefs (Verf. d. Union S. 474) und der Auslegung Rüttimanns (Nordamerikan. Bundesstaat S. 221) durch ein „other“ vor „civil officers“: der Präsident, Vizepräsident und a l l e a n d e r e n Zivilbeamten der Vereinigten Staaten usw. Rose (S. 35) bezeichnet diese Ergänzung als Ansicht der herrschenden Meinung. — a. A. Zuchard, Staatsverfassungen. S. 13.

[4]) Walther a. a O. S. 84.

[5]) a. a. O. S. 107, Anm. 1.

[6]) z. B. v. Holst S. 46.

[7]) z. B. Lebon S. 45.

[8]) vgl. Holst S. 46, Steinbach S. 2, v. Frisch S. 134, Hartmann S. 78, Ullmann S. 88, Lebon S. 45 u. a.

[9]) Das Staatsrecht d. dtsch. Reiches I, S. 216.

ten der demokratischen Staaten stellt. Aus diesem Vergleich und aus anderen Stellen[1]) geht eindeutig hervor, daß Laband den Präsidenten der Republik für den „durch Wahl ernannten höchsten Beamten“ hält, der „vom Souverän des Reiches ernannt wird, ihm verantwortlich und von ihm absetzbar ist“.[2])

Ihm Gegensatz zu ihm und Walther steht Jellinek.[3]) Er lehnt die Anwendung des Beamtenbegriffs auf die republikanischen Präsidenten, ein Brauch, der nach seiner Ansicht durch Rousseaus Lehre von der Souveränetät des Volkes entstanden ist, mit dem Hinweis darauf ab, daß Staatshäupter „in der regelmäßigen Form der heutigen Demokratie Repräsentanten“ des als solchen willensunfähigen Volkes seien. Für ihn ist der republikanische Präsident unmittelbares, seine Stellung aus der Verfassung herleitendes, durch seine auf Kreation beruhende Entstehung allerdings sekundäres Organ. — Seiner Argumentation schließen sich Fischbach[4]) und Krusch[5]) im wesentlichen an. Auch Hatschek[6]) tritt gegen die Beamtennatur des republikanischen Staatshauptes, das „unmittelbares Organ ist und seine Stellung nicht vom Amtsauftrag eines anderen Organs, wie der gewöhnliche Beamte, ableitet“, auf.

b. So zahlreich auch die Vorentwürfe und die in Tageszeitungen, Zeitschriften und in selbständigen Broschüren und Flugschriften zu ihnen erschienenen Kritiken zur Zeit der Entstehung der Weimarer Verfassung waren, so ist doch unser Problem nur selten und flüchtig gestreift worden, wobei besonders auffällt, daß nur d i e Meinung laut wird, die den Präsidenten für einen Beamten hält. Allerdings ist dabei zu bemerken, daß die Ansicht Brandenburgs,[7]) der ohne Begründung für die Beamteneigenschaften des Präsidenten plädiert, nicht die Ansicht eines Juristen, sondern die eines Historikers ist. — Hübner[8]) spricht davon, der amerikanische Präsident handle bei der Einlegung seines Vetos als der dem Volke unmittelbar verantwortliche Beamte und Binding[9]) hält einen vom Reichstag gewählten „Reichsverweser“ für den höchsten Reichsbeamten „von des Deutschen Volkes Gnaden“. Die beiden letztgenannten Schriftsteller sind demnach, wenngleich sie sich nicht näher darüber auslassen, den Anhängern der Rousseau'schen Theorie zuzurechnen, die annimmt, daß das Volk selbst als Lenker seiner staatlichen Aufgaben tätig werden könne und die ihren Widerspruch in Jellineks Auffassung der repräsentativen Demokratie findet.

---

[1]) a. a. O. S. 229 in Anm. 2 zu S. 228; D. J. Z 1898, Sp. 440 für den französischen Präsidenten.
[2]) Dt. Staatsrecht in Oeff. Recht d. Gegenw. I, S. 57.
[3]) Allgem. Staatslehre S. 591, System des öff. Rechts S 154.
[4]) Staatsrecht I, S. 27 f.
[5]) S. 3.
[6]) Allgem. Staatslehre II, S. 101.
[7]) S. 32, 36.
[8]) Staatsform der Republik S. 104, 111.
[9]) Staatsrechtliche Verwandlung S. 26.

c. Von den Kommentatoren der Weimarer Verfassung verhält sich Poetsch[1]) indifferent. Dagegen bejahen eine Reihe von Schriftstellern die Beamtenqualität des Reichspräsidenten, so R. Schmidt,[2]) Baerwald,[3]) Korn,[4]) Wegner,[5]) Zorn,[6]) Troitsch,[7]) Arndt,[8]) ohne jede Begründung, Scheyer,[9]) unter fälschlicher Bezugnahme auf Preuß, Poetsch und Stier-Somlo, Damme, [10]) unter Hinweis auf die Führung des Amtes, sowie Chromse,[11]) in seiner ausführlichen Darstellung.[12]) Aehnlich motiviert Richard[13]) seinen Standpunkt sowohl hinsichtlich des Reichs- wie des amerikanischen Präsidenten. Witte folgert folgendermaßen: „Während der Monarch seine Rechte ursprünglich aus Geschichte und Tradition hergeleitet und die Verfassung lediglich den Zweck verfolgt hat, diese Rechte einzuschränken, werden die Befugnisse des Reichspräsidenten erst von Grund auf durch die Verfassung neu geschaffen. Die folgerichtige Durchführung dieser Erwägungen kann nur das Ergebnis haben, daß der Reichspräsident Beamter ist.[14]) Die nach Witte erforderliche Uebertragung „eines Amtes im Organismus des Reichs seitens einer zuständigen Stelle“, kann — dabei beruft er sich auf Walthers[15]) Angaben — nach allgemeiner Ansicht auch durch „Volkwahl“ geschehen. Ferner betrachtet er als Beweis für seine Ansicht den Anspruch auf Remuneration,[16]) den der Reichspräsident an das Reich habe. – Die gewichtigsten Vertreter der jedenfalls quantitativ bei weitem in der Minorität befindlichen Meinung, der Reichspräsident sei Beamter, sind O. Mayer und Hubrich. Mayer[17]) folgert aus der öffentlichen Dienstpflicht des Präsidenten seine Beamteneigenschaft, und in einer Polemik gegen Loening behauptet er, dessen Definition des Beamten mit ihrem Verlangen nach einer dienstlichen Unterordnung unter ein Organ des Staates,[18]) sei „eine unnötige Verschnörkelung“ und stimme nicht: „Da wäre ja auch der Reichspräsident kein Beamter.“ — Menne[19]) bekämpft die Theorie Jellineks[20]): Das Volk sei willensunfähig — und kommt somit zur Bejahung des Vorliegens eines Dienstverhältnisses

[1]) S. 65.
[2]) Einführung in die Rechtswissenschaft S. 128.
[3]) unter III, 5a (keine Seitenzählung).
[4]) S. 40.
[5]) Deutsche Republik 1927, Heft 19, S. 5.
[6]) Die alte und die neue Reichverfassung, S. 18.
[7]) Preuß. Verwalt. Bl., Bd. 47, S. 26, Spalte 2.
[8]) Reichsverfassung, S. 139.
[9]) S. 51.
[10]) D. J. Z. 1919, Spalte 786.
[11]) S. 1 ff.
[12]) vergl. S. 2.
[13]) S. 20.
[14]) S. 6.
[15]) a. a. O. S. 86.
[16]) s. o. S. 6, Anm. 2.
[17]) Deutsches Verwaltungsrecht II, S. 141, Anm 13.
[18]) Verwaltungsrecht, S. 115.
[19]) S. 21.
[20]) System S. 151.

zwischen Staat und Präsident. Er sympathisiert im wesentlichen mit Walther, hält wie er die Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ für den Beamtenbegriff für überflüssig und versucht den Widerspruch, daß der Präsident als Beamter mittelbares, als „Präsident" unmittelbares Staatsorgan ist, mit dem Hinweis darauf als harmlos hinzustellen, daß auch die Staatssekretäre der amerikanischen Verfassung Beamte, gleichzeitig aber unmittelbare, aus der Verfassung ihre Befugnis herleitende Staatsorgane seien. Hubrich[1]) hingegen kommt zu dem Ergebnis, man müsse die Klausel des Artikels 46 der Reichsverfassung, nach dem der Reichspräsident die Beamten zu ernennen habe, „soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist", „hier unmittelbar auf die Verfassungsbestimmung beziehen, nach welcher der Reichspräsident sein Amt durch Volkswahl erlangt." Er kommt zu diesem konstruktiv jedenfalls nicht unmöglichen Ergebnis auf folgendem Wege:

Der Reichspräsident könne, da er ja „die" Reichsbeamten ernenne, nicht unter den regulären Reichsbeamtentypus fallen. Auch nach den im Verfassungsausschuß[2]) vorgebrachten Unterscheidungsmerkmalen zwischen Beamten und Repräsentanten, sei das ausgeschlossen. Hingegen müsse man bei Anwendung der Grundsätze der allgemeinen Staatslehre, wie Hubrich sie selbst entwickelt hat,[3]) zur Bejahung der Frage: Ist der Reichspräsident Reichsbeamter? kommen.

Denn in der freiwilligen Annahme des ihm „von dem Reichsherrscher, von der aktiven Reichsbürgerschaft angebotenen Präsidentenamts schließt der Reichspräsident einen öffentlich-rechtlichen Staatsdienstvertrag ab, welcher ihn insofern unter ein besonderes öffentlich-rechtliches Gewaltrecht des Reichsherrschers bringt, als derselbe ihn auch vor Ablauf der siebenjährigen Amtsperiode einseitig und ohne vorliegende Schuld aus dem Präsidentenamt entlassen kann (Art. 43 I, III) und durch den Reichstag andererseits wegen vorgekommener Rechtsverstöße im Präsidentenamt an sich disziplinell und außerhalb des Kriminalrechts vergeltend zur Verantwortung zieht (Art. 59)".

Demnach muß man auch Hubrich, ebenso wie seinen Schüler Schimmel,[4]) der mit Hubrichs Argumenten seine Ansicht, der Reichspräsident sei Beamter, begründet, unter die Apologeten der Volkssouveränetät rechnen, auf der er seine Entscheidung aufbaut. Auch Cramer[5]) nimmt eine dienstliche Abhängigkeit des Reichspräsidenten vom Souverän, dem Reichsvolke, an, und kommt so zur Bejahung der Frage des Themas dieser Darstellung. Der Diensteid sei dem Volke geleistet, außerdem spreche § 1 des Reichsbeamtengesetzes für die Beamteneigenschaft des Reichspräsidenten. Rose[6]) beruft sich auf die Aeußerungen in der Na-

[1]) Demokratisches Verfassungsrecht, S. 103, Anm. 16.
[2]) s. o. S. 13
[3]) Preuß. Staatsrecht, S. 226 f.
[4]) S. 32.
[5]) S. 331 ff.
[6]) S. 35, 37.

tionalversammlung. Er hält „den Präsidenten" als solchen für ein Staatsorgan, die physische Persönlichkeit jedoch für einen Beamten. — Anscheinend steht auch Kaeckell[1]) auf dem Standpunkt, der Reichspräsident sei Beamter; denn er nennt den Staatsgerichtshof das Gericht für die obersten Beamten des Reiches. Ob er damit nur die Minister meint oder auch den Reichspräsidenten, ist nicht eindeutig zu erkennen, auch nicht aus der Feststellung, daß der Reichspräsident keinen Vorgesetzten hat,[2]) da, wie wir sehen werden, eine zwar in der Minderheit befindliche, aber doch recht verbreitete Ansicht das Erfordernis des Vorgesetzten für den Beamtenbegriff ablehnt.[3])

Die Zahl derer, die in neuester Zeit nach Schaffung der Weimarer Verfassung den Reichspräsidenten nicht als Beamten ansehen, ist sehr groß. Lammers,[4]) Coermann,[5]) Haußmann[6]) und Schwarz[7]) geben keine Gründe für ihre Ansicht an. Berger[8]) bezeichnet die Reichsregierung als das Kollegium der obersten Beamten des Reiches, gibt jedoch ebenfalls keine Begründung dafür, warum er den Reichspräsidenten nicht zu den Beamten rechnet. Fritsch[9]) beruft sich auf Stier-Somlo und Meißner, Sturmthal auf die oben[10]) zitierten Ausführungen des Abgeordneten Ablaß im Verfassungsausschuß. Seine weitere Behauptung, auf Grund seiner Meinung habe Hubrich dieselbe Ansicht vertreten, ist falsch.[11]) Moeser[12]) beruft sich auf den Wortlaut des Artikels 46 der Reichsverfassung und stellt fest, daß Beamte mittelbare Organe seien, der Reichspräsident aber sei unmittelbares Reichsorgan. Daß der Reichspräsident sich nicht selbst ernennen kann, ist für Molle[13]) der Grund, dessenwegen er ihm die Beamtenqualität abspricht. Ihm gleichend sagt Etzel: „Er hat keinen über sich, der ihn ernennt".[14]) Hatschek[15]) baut seinen Standpunkt auf der Unterscheidung von unmittelbaren und mittelbaren Staatsorganen auf; die letzten sind die Beamten. „Die unmittelbaren Organe nehmen den Rechtsgrund und Umfang ihrer amtlichen Zuständigkeit aus der Verfassung, die Beamten aus einfachen Gesetzen und sogar aus Dienstinstruktionen".[16]) Und später: „Die unmittelbaren

[1]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1920, S. 720.
[2]) a. a. O. S. 705.
[3]) s. u. S. 35 f.
[4]) Staat und Selbstverwaltung 1922/23, S. 26.
[5]) S. 31, Anm. 1 zu Artikel 46.
[6]) Die Verfassung XXVI.
[7]) Reichsstaatsrecht, S. 60.
[8]) S. 17.
[9]) S. 23, Anm. 1
[10]) s. o. S. 13, Anm 2.
[11]) Sturmthal, S. 40, Hubrich a. a. O., S. 103, Anm. 16.
[12]) S. 21.
[13]) S. 32, 38.
[14]) S. 72, Anm. 3.
[15]) Reichsstaatsrecht S. 6, 262.
[16]) a. a. O. S. 6 f.

Staatsorgane stehen im Verhältnis der Gleichordnung zueinander. Für die Beamtenschaft ist die Hierarchie und Unterordnung im Verhältnis zueinander und zu den unmittelbaren Staatsorganen begriffsnotwendig . . . Die unmittelbaren Staatsorgane üben ihre Kompetenz in von keiner Instanz kontrolliertem Ermessen aus. Das Ermessen der Beamten ist immer der administrativen Kontrolle der vorgesetzten Behörde unterworfen." Namentlich der Grundsatz der Unkontrollierbarkeit, wie er sich in der Einrichtung der Kontrasignatur findet, ist für Hatschek Motiv, die Beamteneigenschaft des Reichspräsidenten abzulehnen.[1]) Mit Hatscheks Begründung verneint auch Abraham[2]) die Beamtenstellung des Reichspräsidenten. – Interessant ist die Schlußfolgerung von Katz, der sich ausführlich mit unserem Problem beschäftigt,[3]) „die in dem Präsidenten einen Staatsdiener", der kein Beamter ist, aber doch eine ähnliche Stellung einnimmt, „sieht", den man vielleicht als Quasibeamten bezeichnen könne. – Finger[4]) legt auf das Fehlen des wesentlichen Merkmales der Beamteneigenschaft, der durch besonderen staatsrechtlichen Akt erfolgten Dienstverpflichtung in Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ besonderen Wert. Ihm schließen sich Giese[5]) und Stier-Somlo[6]) im wesentlichen an. Auch von Etzdorf[7]) vermißt die Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ. Heyland[8]) kommt auf Grund einer von der herrschenden Meinung abweichenden Definition des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Bejahung des Vorliegens eines solchen in der Stellung des Reichspräsidenten zum Reiche; da er jedoch andererseits die für das Beamtenverhältnis unerläßliche Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ beim Reichspräsidenten vermißt, lehnt er es ab, in ihm einen Reichsbeamten zu sehen. Wolffstieg[9]) lehnt ebenfalls die Bezeichnung „Beamter" für den Reichspräsidenten ab, da nur aus der Erfüllung aller Begriffsmerkmale, nicht vom Amt allein auf den Beamten geschlossen werden könne. Offenbar meint er, daß diese Merkmale nicht sämtlich gegeben sind. Meißner[10]) sieht im Reichspräsidenten „in weitem Maße einen Träger der Reichsgewalt der Volkssouveränetät". Daraus beantworte sich die Frage, ob der Reichspräsident Beamter sei, in verneinendem Sinne. Der Reichspräsident stehe nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Reiche, sondern verkörpere selbst die Reichsgewalt im

---

[1]) a. a. O.
[2]) S. 72.
[3]) S. 35
[4]) Staatsrecht, S. 315. — Archiv für öffentl. Recht, Bd. 9, S. 291.
[5]) Grundriß S. 85, Politisches Handwörterb. II, S. 447, Kommentar Art. 42, II. Anm. 1.
[6]) Staatsrecht, S. 599 und wörtlich an anderen Stellen.
[7]) S. 96.
[8]) S. 77, Anm. 1.
[9]) a. a. O., S. 90, Anm. 25.
[10]) Staatsrecht, S. 91, Hdb. d. Pol. III, S. 43, Reichsverfassung S. 78

Rahmen der Verfassung. — Roßmann[1]) behauptet, es fehle die Anstellung, der Reichspräsident befinde sich auch nicht im Staatsdienst, weder dem beruflichen noch dem ehrenamtlichen, und stellt fest, daß das Amt des Reichspräsidenten als „Kind der parlamentarischen Republik eine Sonderstellung außerhalb des Rahmens der Kategorien öffentlicher Dienstpflicht einnimmt". Janssen[2]) ist der Ansicht, der Reichspräsident würde Beamter sein, wenn der von dem Abg. Dr. Cohn[3]) mehrfach gestellte Antrag Gesetz geworden wäre: „Der Reichstag hat die Oberaufsicht über die Verwaltung des Reiches und Rechtsprechung. Er kann der Reichsregierung und dem Reichspräsidenten bindende Weisungen in Verwaltungssachen erteilen." So aber fehle es an jedweder Bestimmung, die dem Volke als primärem Organ das Recht gebe, dem Staatsoberhaupt Aufträge zu erteilen und es von seinen Dienstbefehlen dauernd abhängig zu machen. — Für Diethe,[4]) wie für Boettgen,[5]) Wuermling[6]) und Heydenreich[7]) liegt in der Bejahung der Organeigenschaft des Reichspräsidenten[8]) die Verneinung der Beamtenqualität. Wandersleb,[9]) Ott[10]) und Seifriz[11]) heben auf die Unmittelbarkeit im Gegensatz zu der mittelbaren Organstellung der Beamten ab; wie diese urteilt auch van Husen;[12]) Bernhard[13]) wiederum vermißt ein dauerndes Dienstverhältnis zum Reich, Grau[14]) die Anstellung als Beamter und die Unterwerfung unter eine Dienstgewalt. Dieser Ansicht schließt sich auch Ablaß,[15]) der Berichterstatter über das Kapitel „Reichspräsident" im Verfassungsausschuß, an. Schwink[16]) sieht im Reichspräsidenten einen Teil der Reichsgewalt verkörpert und kommt also Meißner's Ansicht[17]) nahe. Nach Püllmann[18]) ist der Wahlakt kein Anstellungsakt. Er und Fuhrmann [19]) vermissen außerdem „das typische Gewaltsverhältnis" des Staates über seine Beamten. „Nur wenn der Präsident gegen die Verfassung verstößt, kann er

---

1) S. 36.
2) S. 20.
3) Prot. Vf. A. Antrag Nr. 151, S. 263 und Nr. 313, S. 462.
4) S. 120.
5) S. 30.
6) Archiv für öffentliches Recht, Band 11, S. 376.
7) S. 33.
8) Diethe: Er ist „oberstes, unmittelbares, sekundäres, kreiertes, einfaches Reichsorgan".
9) S. 2.
10) S. 79.
11) S. 17.
12) S. 50.
13) Gesetz und Recht 1925, S. 127.
14) Diktatur, S. 156.
15) Verfassung, S. 70.
16) S. 97.
17) s. o. S. 19, Anm. 10.
18) S. 13.
19) S. 2.

zur Rechenschaft gezogen werden."[1]) Auch Zeller[2]) lehnt es ab, die Befugnisse des Reichstags und Reichsvolkes bei Verfassungsverletzungen als einer Dienstgewalt entsprungen anzusehen, ohne die aber andererseits ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis undenkbar sei. Unklar ist die Ansicht Kößlers,[3]) der zwar schließlich auch die Frage, ob der Reichspräsident Reichsbeamter ist, verneint, aber dabei in der Begründung Gedanken verwendet, die, wenn sie richtig wären, eigentlich das Gegenteil beweisen würden. Er spricht nämlich ganz eindeutig von einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis des Reichspräsidenten vom Staate, da er absetzbar sei, ein Amt ausübe und teilweise, „vor allem in rechtlicher Beziehung (Art. 59)", verantwortlich sei. Diese für die Beamtenqualität sprechenden Momente seien aber ausgeglichen durch die Eigenschaft als höchstes Organ, das kein anderes mehr über sich habe.

In dieser Ansicht sind wohl doch zuviele unverträgliche Gesichtspunkte vereinigt, als daß sie richtig sein könnte. Aber auch in den zahlreichen anderen, über die die Darstellung referierte, ist unsere Frage mit den verschiedensten Gründen bejaht oder verneint worden, so daß es unmöglich erscheint, sich auf eine Ansicht festzulegen, ohne den tieferen Gründen derselben nachzugehen. Die Darstellung sieht demgemäß ihre Aufgabe im folgenden darin, ausgehend von der Stellung des Reichspräsidenten in der Verfassung und im Staatsorganismus über die Definition des Reichsbeamten zur Beantwortung der Hauptfrage zu kommen und ihre Antwort dann gegen die ihr entgegenstehenden Ansichten auf Grund der vorher gefundenen allgemeinen Begriffe zu verteidigen.

B. Auffassung des Verfassers.

1. Voruntersuchung: Welche Stellung hat der Reichspräsident im Deutschen Reich?

a. Die Stellung des Reichspräsidenten in der Verfassung.

α. aa. Die Schöpfer der deutschen Reichsverfassung hatten für die Ausgestaltung der Staatsspitze Vorbilder in den Verfassungen der Schweiz, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in denen sich drei verschiedene Systeme verkörpern.

αα. In der Schweiz sah man in dem von der Bundesversammlung, dem vereinten National- und Ständerat, gewählten Bundesrat mit dem aus seiner Mitte alljährlich bestimmten Bundespräsidenten das Direktorial- oder Kollegialsystem verwirklicht: das Parlament bestellt das ihm verantwortliche mehrköpfige Staatshaupt. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um die echte parlamentarische Verantwortlichkeit, die die Bundesräte zur

---

[1]) Püllmann, S. 13.
[2]) S. 11.
[3]) S. 10.

Demission zwänge, wenn eine Vorlage von den Abgeordneten abgelehnt würde; vielmehr ist der Bundesrat nur ein in gehobener Stellung befindlicher, mit repräsentativen Würden begabter Vollzugsausschuß des Parlamentes, der sich den Wünschen seines Kreationsorgans unterordnet.

ββ. In Frankreich war der Gedanke der parlamentarischen Präsidentschaft verkörpert. Das französische System sieht einen von der Nationalversammlung, der Vereinigung von Kammer und Senat gewählen Präsidenten vor, der völlig vom Parlament abhängt, nicht nur, weil er der ihn wählenden Mehrheit verpflichtet ist,[1]) sondern weit mehr, weil er zu allen seinen Regierungshandlungen der Gegenzeichnung durch seine vom Vertrauen des Parlaments abhängigen Minister bedarf. Es besteht also eine doppelte Abhängigkeit des Präsidenten vom Parlament, die die theoretisch gegebene Möglichkeit, die Kammer aufzulösen, nach dem einmaligen, sich moralisch als Staatsstreich darstellenden Versuch Mac Mahons, vereitelt, wie denn auch tatsächlich nach 1877 die Kammer nie wieder aufgelöst worden ist.[2])

γγ. Ganz anders lagen die Dinge in Amerika, das seinen Präsidenten durch Plebiszit bestimmt. Dort ist die Montesquieu'sche Lehre von der Gewaltentrennung — wenn man von dem Vetorecht des Präsidenten, den Referenden des Volkes und einigen anderen Kompromißlösungen absieht — dergestalt durchgeführt, daß der Kongreß die ganze gesetzgebende, der Präsident die gesamte ausführende Gewalt besitzt. Der Präsident der Vereinigten Staaten ist sein eigener „Ministerpräsident".[3]) Seine Staatssekretäre stehen zum Kongreß ebensowenig in Abhängigkeit wie er selbst; sie sind nur ihm verantwortlich, wie die Bismarckschen Staatssekretäre bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung im Jahre 1878.

bb. Preuß[4]) nennt die beiden Präsidialsysteme auch das parlamentarische und das dualistische, wobei er feststellt, daß das parlamentarische System keineswegs die Wahl des Präsidenten durch das Parlament bedinge.[5]) — Er hält mit Redslob, der seinen Entwurf sehr beeinflußt hat, das französische System sogar für den unechten Parlamentarismus, weil „der echte Parlamentarismus zwei einander wesentlich ebenbürtige, höchste Staatsorgane voraussetzt, die durch das Volk in ständigem Gleichgewicht gehalten werden.".[6]) Sein Ziel — wie es in seinem Entwurf niedergelegt

---

[1]) „Das Geschöpf ist an den Schöpfer gebunden". Redslob, Parlamentarisches System, S. 115.

[2]) vgl. Redslob a. a. O., S. 120 ff., Pahl, Die Auflösung des Reichstags, S. 30 ff.

[3]) Kamper, S. 16, Krallmann, S. 46, Schäffer in „Polit. Zeitfragen", 4. Jahrgang, Heft 1, Seite 5.

[4]) Denkschrift zum Verfassungsentwurf in „Deutscher Geschichtskalender 1919" Verfassungssonderheft, S. 26.

[5]) a. a. O., S. 27 und Deutschlands republikanische Reichsverfassung, S. 69.

[6]) a. a. O.

war — ist, dieses dem Parlament ebenbürtige Staatshaupt zu schaffen; er will nicht „die Verdrängung des Parlamentarismus durch die Demokratie, vielmehr die Entwicklung und Festigung einer parlamentarischen Demokratie."[1])

aa. In den vielen Entwürfen, die zur Zeit der Schaffung der Verfassung in die Oeffentlichkeit gelangten, war die Anlehnung an diese Vorbilder der Schweiz, Frankreichs und Amerikas unverkennbar, wenngleich manche Neuerungen durch Verbindung zwischen mehreren Systemen vorgeschlagen wurde. Von den wichtigsten, in Form einer Verfassung der Oeffentlichkeit übergebenen Vorschlägen ist es der von Löwenstein-Stern, der das Volksbeauftragten-System der Rätezeit insoweit zu verewigen wünschte,[2]) als er die oberste, vollziehende Gewalt in die Hände von drei, vom Parlament gewählten und von diesem völlig unabhängigen Volksbeauftragten legen wollte, also denselben Tendenzen zugrunde lag, wie sie im Verfassungsausschuß auf der Seite der unabhängigen Sozialdemokratie[3]) und auf dem linken Flügel der Mehrheitssozialisten[4]) bestanden. Die Annahme dieses Vorschlags hätte zwar nicht in allem dem Schweizer System entsprochen, das die von Löwenstein-Stern vorgesehenen, vom Rat der Volksbeauftragten ernannten,[5]) dem Parlament verantwortlichen[6]) Minister nicht kennt, immerhin hätten sich die Systeme sehr geähnelt, denn die Macht des Ministeriums wäre in dieser Konstellation sehr gering gewesen.

Ein anderer Entwurf[7]) schlug die alljährliche Wahl eines Reichspräsidenten aus der Mitte des Reichsrates vor. In Wirklichkeit wäre das auch das Schweizer System geworden, denn die Stellung als Vorsitzender eines Rates ist nicht vergleichbar mit der eines selbständigen Präsidenten.

Wecks Vorschlag,[8]) einen auf sechs Jahre vom Reichsrat und Reichstag gewählten und vom Vertrauen des Reichstags abhängigen Reichskanzler an die Spitze eines Ministeriums zu stellen, neigt sehr zum französischen System. Will der Präsident-Kanzler nicht bei jeder, in einem großen Staate doch häufig notwendigen, wichtigen Entscheidung die Absetzung durch Volksabstimmung auf Antrag des Reichstags[9]) riskieren, so muß er dem Parlament willfährig sein. Die Hoffnung auf die Volksabstimmung wird ihm keinen ausreichenden Rückhalt gewähren können.

Bredt schlug den plebiszitären Präsidenten[10]) vor, der zwar dem Parlament unterlegen sei und zu seinen Regierungshand-

[1]) a. a. O.
[2]) Art. 3, § 1, S. 5 und S. 17.
[3]) So z. B. der Abg. Cohn. Prot. Vf. A., S. 238/9.
[4]) So z. B. der Abg. Fischer. Prot. Vf. A., S. 274/5.
[5]) Art. 10, § 11, S. 7.
[6]) S. 17.
[7]) Roth, S. 16/17, 31.
[8]) VI Nr. 29, S. 24.
[9]) VI Nr. 34, S. 25.
[10]) § 70, S. 12, 30.

lungen der ministeriellen Gegenzeichnung bedürfe, dem dagegen eine gewisse Freiheit in der Ernennung des Kabinetts gewährleistet werden sollte. Bredt lehnte — wenigstens formell — das parlamentarische System ab.[1]) Er wollte nicht Minister, die vom Reichstag unbedingt abhängig sein würden.

Ganz eigene Wege ging Horst. In dem ersten seiner Entwürfe[2]) verlangte er einen auf Vorschlag des Parlaments und nach Zustimmung der teilstaatlichen Staatsoberhäupter vom Volke gewählten Präsidenten, in dem anderen[3]) sollte es mit dem Vorschlag des Parlaments für die Volkswahl sein Bewenden haben. Im ersten Entwurf war der Präsident dem Parlament nicht verantwortlich; im zweiten Entwurf war die Verantwortlichkeit dem Parlament gegenüber vorgeschrieben.[4]) In beiden Entwürfen war der Präsident Vorsitzender des Kollegiums der Ressortminister,[5]) das aber im zweiten Entwurf, um die Leiter der Provinzialverwaltungen sowie um vom Parlament delegierte Abgeordnete vermehrt, den Staatsrat bilden sollte.[6])

Der Entwurf Stier-Somlos[7]) sieht den plebiszitären, parlamentarischen Reichspräsidenten vor, der von seinem Kabinett und somit vom Reichstag abhängig ist. — Aehnlich, wenn auch teilweise den „parlamentarischen Reichspräsidenten" nicht uneingeschränkt wünschend, sind die Vorschläge des Entwurfs der Zeitschrift „Die deutsche Nation",[8]) Schotte's[9]) sowie des die endgültige Verfassung stark beeinflussenden Entwurfs des Vereins „Recht und Wirtschaft",[10]) die dasselbe Prinzip mit Variierungen verfolgen. Auch Technites,[11]) ein Pseudonym für Gottlob Fützenhäuser,[12]) schließt sich diesen Vorschlägen an, jedoch ist für ihn das parlamentarische System nicht conditio sine qua non, es „soll" herrschen, aber es besteht keine „Muß"-Vorschrift.[13])

ββ. Der Preuß'sche Entwurf, dessen von Redslob beeinflußte Tendenzen wir bereits oben[14]) gekennzeichnet haben, sah einen plebiszitären Reichspräsidenten mit einem von ihm ernannten parlamentarisch verantwortlichen Reichskabinett vor. Dieser Entwurf, der in großen Zügen die Billigung der Nationalversammlung und damit seine Verankerung in der Weimarer Verfassung

---

[1]) S. 30.
[2]) Art. II, § 2, S. 23 („Ueber Staatsformen".)
[3]) Art. III, § 25 ff., S. 9 (Entwurf).
[4]) Art. III, § 27, S. 9.
[5]) Entw. I, Art. II, § 7, S. 24, Entwurf II, Art. III, § 33, S. 10.
[6]) Entwurf II, Art. V, § 52, S. 12.
[7]) Die Vereinigten Staaten von Deutschland, S. 22 ff. (§ 25—37).
[8]) Sonderheft 1918, S. 18, Art. 53—73.
[9]) S. 87 ff.
[10]) § 96 ff.
[11]) Entw. einer Verfassung.
[12]) nach Walther Jellinek in „Revolution und Reichsverfassung", Jhrb. d. öff. Rechts 1920, S. 123.
[13]) a. a. O., § 8, Nr. 2.
[14]) s. o. S. 22.

erhielt, stellte ein Kompromiß des französischen und amerikanischen Systems dar. Preuß wünschte nicht das dualistische, streng zwischen Legislative und Exekutive scheidende, amerikanische System, das den Präsidenten gleichberechtigt neben das Parlament stellt. Er wünschte andererseits nicht das französische System, das durch die doppelte parlamentarische Bindung den Präsidenten zu einem „simple commis du parlement" macht. Seine Ansicht, es gälte, das parlamentarische mit dem demokratischen System, die Minister- und damit Präsidentenabhängigkeit gegenüber dem Parlament mit der Volkswahl zu vereinigen, wurde von der Nationalversammlung, gegen die äußerste Linke, die einen zu großen Einfluß des Präsidenten befürchtete, und gegen die äußerste Rechte, die dem Präsidenten wesentlich mehr Rechte einräumen wollte, sanktioniert: Die deutsche Verfassung hat ein neues Präsidialsystem geschaffen. Allerdings muß gesagt werden: Juristisch ähnelt das System in fast jeder Hinsicht dem französischen. Die wichtigste Abweichung bleibt die Volkswahl. — In der Praxis hingegen wird ein starker Präsident in Deutschland wesentlich mehr ausrichten können als ein starker Mann auf dem französischen Posten. In Deutschland gibt es keine Auflösungsbeschränkung; das in der Volksabstimmung dem Präsidenten gegebene Veto ist nicht unpraktisch wie in Frankreich,[1]) und kein Reichstag kann unter normalen Verhältnissen es wagen, den Präsidenten durch Versagung der Gefolgschaft bedingungslos zum Rückzug zu zwingen.[2]) Ihm droht stets die Auflösung und der Appell an die Wählerschaft. — Es bleibt also festzustellen: das deutsche Kompromiß, das juristisch sehr der französischen Richtung nachgebildet ist, gibt in Wirklichkeit einem starken Präsidenten wesentlich mehr Freiheit und politische Betätigungsmöglichkeit als das französische, wenngleich es der monarchenähnlichen Stellung des amerikanischen Präsidenten nie gleichkommen wird und soll.

β. Die Obliegenheiten des Reichspräsidenten scheiden sich in drei Gruppen, nämlich in die, die sich ergeben aus seiner Stellung zum Ausland, zum Reichstag und zu den einzelnen Reichsfunktionen.

aa. Völkerrechtlich obliegt ihm die Vertretung Deutschlands den fremden Staaten gegenüber (Artikel 45 I). Er empfängt und entläßt ihre Gesandten und beglaubigt andererseits die deutschen Botschafter im Auslande (Art. 45 I); er hat das Bündnis- und Vertragsrecht (45 I) mit gewissen Beschränkungen durch den Reichstag.

bb. Die wichtigste Beziehung des Reichspräsidenten zum Reichstag ist das dem Staatsoberhaupt zustehende Auflösungsrecht, keineswegs eine lediglich auf dem Papier stehende Bestim-

---

[1]) Redslob a. a. O., S. 153.

[2]) vgl. die Vorgänge beim Rücktritt des Präsidenten Millerand im Mai 1924. — vgl. Gmelin, Archiv für öff. Recht, Band 8, S. 192

mung wie in Frankreich,[1]) da der Reichspräsident als vom Volk gewähltes Staatsoberhaupt nicht der Sklave des Parlaments ist. Andererseits wird das parlamentarische System in großem Umfange auch auf die Person des Reichspräsidenten ausgedehnt durch die Einrichtung der Gegenzeichnung durch die Minister, die ihrerseits zwar durch den Reichspräsidenten, aber unter Beachtung und Respektierung des Mehrheitswillens des Reichstages, bestellt werden.

cc. Normalerweise hat der Reichspräsident an der Gesetzgebung keinen Anteil, er ist nur Exekutor der Reichstagsbeschlüsse, er hat die Gesetze zu verkünden. Dagegen kann sich der Reichspräsident jederzeit durch die verschiedenen ihm gegebenen Möglichkeiten, jedes vom Reichstag beschlossene Gesetz zur Volksabstimmung zu bringen, in die Gesetzgebungsmaschine mit einem suspensiven Veto einschalten. Im übrigen ist er berufen, — wie immer mit Gegenzeichnung der Minister — Verordnungen für das Reich zu erlassen.

Innerhalb der Verwaltung steht dem Reichspräsidenten der Oberbefehl über die Wehrmacht des Reiches zu. Er ernennt und entläßt die Offiziere des Heeres und der Marine. Er leitet weiterhin die Organisation der Behörden und Beamten, er ernennt, soweit nicht andere Bestimmungen Platz greifen,[2]) die Reichsbeamten. Ihm ist auch die Reichsexekutive gegen die ihre verfassungs- oder gesetzmäßigen Verpflichtungen verletzenden Länder übertragen. Schließlich ist ihm das Recht zur Verhängung des Ausnahmezustandes erteilt und ihm die Ermächtigung gegeben, während der Dauer desselben gewisse Verfassungsbestimmungen außer Kraft zu setzen.

Sein Verhältnis zur Justiz ist im großen und ganzen auf die Vollstreckung der Urteile des Staatsgerichtshofes sowie das Begnadigungsrecht beschränkt.

Kurz zusammengefaßt: Der grundsätzlich unverantwortliche Reichspräsident ernennt ein vom Vertrauen des Reichstags abhängiges Ministerium, das seine, für die Gesetzgebung im Regelfalle auf die Exekutive beschränkten Regierungshandlungen gegenzeichnet, hat gegenüber dem Reichstag in dem Appell an das Reichsvolk, sei es in Auflösung des Parlaments, sei es im Volksentscheid, gewisse Einflußmöglichkeiten und gibt im übrigen, abgesehen von seinen völkerrechtlichen Obliegenheiten, größtenteils nur für die Verwaltung den Ausschlag, allerdings durch die Institution der Kontrasignatur vor allem formell, während materiell meist die Reichsregierung entscheidet. Es bleibt festzustellen, welche Rolle dem Reichspräsidenten auf Grund dieser Befugnisse im Staatsorganismus zuzuweisen ist. Eine kurze Entwicklung allgemeiner Staatsrechtslehren ist hierfür unumgänglich.

---

[1]) s. o. S. 25.
[2]) vgl. hierzu die Ansicht Hubrichs a. a. O., S. 103, Anm. 16.

b. Reichspräsident und Reichsorganismus.

α. aa. Unter den zahllosen Theorien vom Staat, die im Laufe der Jahrtausende entstanden sind, hat in neuester Zeit eine den Sieg davongetragen: die Theorie vom Staat als einer realen Verbandsperson. Fußend auf dem Gedanken, daß eine Herrschern wie Beherrschten übergeordnete Person, „die Volk und Herrscher mit umfaßt",[1]) existiere, bestimmt sie den Staat als Rechtssubjekt, als juristische Person. Indem sie die Feststellung Otto v. Gierkes,[2]) daß Rechtssubjekt nicht nur der Einzelmensch, sondern alles sein kann, was von der Rechtsordnung hierzu für fähig erklärt wird,[3]) verwertet, bekennt sie sich zu der Ansicht, daß „Träger der Rechte und Verbindlichkeiten des Staates die Gesamtheit seiner Mitglieder" sind.

bb. In engstem Zusammenhang mit dieser Staatstheorie hat sich die Organlehre ebenfalls unter Führung O. v. Gierkes[4]) entwickelt. Aus der Feststellung, daß der Träger der Rechte und Verbindlichkeiten im Staate die Gesamtheit seiner Bürger, das Volk ist, folgt, daß der Staat handelt, wenn das Volk handelt, daß eine Trennung unmöglich ist. Die Grundform — und wenn man Rousseau's Lehre von der Volkssouveränetät[5]) folgt — die einzige Form staatlichen Handelns ist somit die, daß die Gesamtheit aller Mitglieder des Staates gemeinschaftlich sich betätigt.[6]) Nach Rousseau bildet das Volk also seinen Willen in der Abstimmung aller. Für die Praxis kondeziert er zwar eine Abgeordnetenversammlung, die die Gesetze vorbereitet, die Abstimmung aber muß vom Volke selbst vorgenommen werden.[7]) Duguit hat dieses

---

[1]) Fischbach, Allgemeine Staatslehre, S. 25.
[2]) Genossenschaftstheorie, S. 607 ff.
[3]) Helfritz, Staatslehre, S. 19.
[4]) a a. O., S. 614 ff., 28. deutscher Juristentag, S. 109 ff.
[5]) Contrat social, livre 2, Chap. 1, p. 26.
[6]) Hier und im folgenden ist auf die doppelte Fiktion, die in der Mehrheitsabstimmung der Wählerschaft den Willen des gesamten Volkes, also ebenso aller Nichtwahlberechtigten wie aller Minderheitswähler sieht, nicht eingegangen Dazu ist zu bemerken, daß die Darstellung der Ansicht ist, daß die Mehrheit der Wählerschaft die ganze Wählerschaft, diese das gesamte Volk, und dieses den Staat repräsentiert. Diese umständliche Ableitung wurde im Interesse der klareren Herausarbeitung des Hauptgedankenganges nicht näher dargelegt. Vgl. Keller, S. 69 ff., Gneist zit. bei Hasbach, Die moderne Demokratie, S. 325 und besonders Eduard Kern, S. 8, ferner Schindler, S. 27, Rieker, Ztschr. f. Lit. u. Geschichte der Staatswissenschaft, Bd II, S. 55 ff.
[7]) La souveraineté ne peut être réprésentée, par la meme raison qu'elle ne peut être aliénée; elle consiste essentiellement dans la volonté générale, et la volonté générale ne se représente point: elle est la même, ou elle est autre, il n'y a point de milieu. Les députés du peuple ne sont donc ni ne peuvent être ses représantants ils ne sont que ses commissaires; ils ne peuvent rien conclure définitivement. Toute loi que le peuple en personne n'a pas ratifiée est nulle; ce n'est point une loi. — Rousseau, a. a. O., L. 3 Ch. 15 p. 85 ff.

System das gouvernement semi-repésentatif genannt.[1]) Noch weiter geht das System, das den Abgeordneten zwar Abstimmungsfähigkeit zubilligt, sie aber an die Aufträge ihrer Wähler bindet und sie als Boten des Volkswillens ansieht, das System der atomistischen Vertretung.[2]) Diese Rousseau'schen oder von ihm beeinflußten Lehren wurden schon von der französischen Nationalversammlung des Jahres 1789 verworfen und sind heute ganz abgetan.

Rousseau nimmt seinen Ausgang von der vertraglichen Gründung des Staates, der auf dem System der Abhängigkeit aller Bürger von allen beruht, in dem aber dennoch jeder in freier Willensbestimmung „nur sich selbst gehorcht und frei bleibt wie zuvor".[3]) Um diesen freien Willen zu konstruieren, unterscheidet er in jedem Menschen einen auf individuelle Interessen gerichteten von dem auf das Wohl der Gesamtheit gerichteten Willen. Nur dieser letztgenannte Wille, nur die Summe aller dieser auf das gemeine Wohl gerichteten Willen, „la volonté générale", ist der wahre Wille des Menschen, da er im Wohle des Ganzen das Wohl des Einzelnen notwendig enthält. Wer diesem volonté générale nicht folgt, verkennt seinen wahren Willen, der darin besteht, „im wohlverstandenen Interesse der Gemeinschaft und damit seiner selbst zu handeln".[4])[5]) Die juristische Wissenschaft, die dieser Rousseauschen Lehre ohne ihr eine Auslegung zu geben, schwer etwas abgewinnen kann, ist durch einen ihrer Vertreter, Redslob, zu der Feststellung gekommen, daß Rousseau absichtlich den Willen des Menschen mit seinem Interesse verwechselt.[6]) „Er macht willkürlich die Annahme, daß der Mensch seinen Willen immer auf seinen wohlverstandenen Vorteil richtet. Hier ist die Lücke in der sonst prächtig geschmiedeten Kette der Beweise. Hier ist die dunkle Stelle, die allzu leicht dem geblendeten Auge entgeht." In Wirklichkeit haben die Menschen zwar gemeinsame Interessen, aber nicht einen auf diesen Interessen gerichteten gemeinen Willen.

Wir kennen den direkt geäußerten gemeinen Willen aller nur in kleineren staatsähnlichen Gemeinwesen, in denen die Gesamtheit aller Mitglieder das Tun und Lassen der Gemeinschaft be-

---

[1]) Droit constitutionel. p. 292.

[2]) Redslob, Staatstheorien der Nationalversammlung 1789, S. 108.

[3]) Redslob a. a. O. S. 28.

[4]) ebd. S. 29.

[5]) Quand on propose une loi dans l'assemblée du peuple, ce qu' on leur demande n'est précisement s'ils approuvent la proposition ou s'ils la rejettent, mais si elle est conforme, ou non, à la volonté générale, qui est la leur chacun, en donnant son suffrage, dit son avis lá-dessus; et du calcul des voix se tire la déclaration de la volonté générale. Quand donc l'avis contraire au mien l'emporte, cela ne prouve autre chose sinon que je m'étais trompé, et que ce que j'estimais être la volonté générale ne l'etait pas. Si mon avis particulier l'eût emporté j'aurais fait autre chose que ce que j'avais voulu, c'est alors que je n'aurais pas été libre. a. a. O. p. 96/7.

[6]) Redslob, Theorien d. Nat. Vers., S. 33.

stimmt, wie etwa die Gemeindeversammlungen in kleineren Ortschaften, wir sehen es im Großen in den Wahlakten, an denen das ganze Volk teilnimmt.

Doch das ist nur die Grundform staatlichen Handelns. In höher entwickelten, großen, viele Millionen Mitglieder zählenden Staaten ist die Teilnahme jedes einzelnen Bürgers an allen Staatstätigkeiten schlechterdings nicht durchführbar. Eine Beschränkung auf einzelne wenige Mitglieder ist nicht zu umgehen, soll das Staatswesen nicht ungelenk und nur mit Mühe in Tätigkeit zu setzen sein. Diese Einzelnen — wie immer sie auch dazu berufen werden — betätigen den Staatswillen nicht als Vertreter des Staates, nicht als beauftragte Dritte, sondern als Organe des Staates,[1]) als Staat selbst. Ihre Tätigkeit ist Staatstätigkeit. Es fehlt ihnen persönlich jede Fähigkeit, Rechtssubjekt zu sein, solange sie für den Staat tätig sind; es ist der Staat, der sich durch seine Organe Gesetze gibt, nicht die Organe als Vertreter eines vom Staat getrennten Volkes sind es, die sie dem Staate geben. Es sind die Staaten, die untereinander durch ihre Organe, es sind nicht Vertreter, die für die Staaten Verträge schließen usw.

cc. Zu prüfen bleibt die Frage, welche Arten von Organen der Staat unterscheidet und wie er sie bestellt. Zunächst gibt es zwei Gruppen von Organen, unmittelbare und mittelbare. Jene, auch unabhängige Organe genannt,[2]) leiten ihre Organqualität aus der Satzung, aus der Verfassung, unmittelbar her und unterliegen keinerlei Einfluß höherstehender Organe auf ihre Handlungen; diese sind in ihrer Entstehung und in ihren Handlungen „abhängig"[3]) von dem Tun und Wollen anderer Organe, von denen sie geschaffen sind. — Unter den unmittelbaren Organen kennen wir den Einzelmenschen (z. B. den Monarchen), Kollegien (z. B. die Parlamente) und Verbände (z. B. die Bundesstaaten). Andererseits machen wir einen Unterschied nach dem Modus ihrer Berufung zu Organen, indem wir scheiden die unmittelbar durch juristische Tatsachen (z. B. die Erbfolge bei Monarchen) berufenen von denen, die von anderen Organen, den sogen. Kreationsorganen, die selbst wiederum, wenn auch auf diese ihre Kreationsfähigkeit regelmäßig beschränkte, unmittelbare Organe sind, bestimmt werden, — den mittelbar berufenen (wie z. B. den Parlamenten).[4]) Sehr bedeutsam, namentlich für das Verständnis der modernen Repräsentativmonarchie ist die Unterscheidung von primären und sekundären Organen. Primäre unmittelbare Organe sind immer die zur „Wählerschaft"[5]) vereinigten stimmberechtigten Mitglieder des Staates, sekundäre Organe sind die von ihnen gewählten Parlamente. In der modernen Repräsentativdemokratie ist nun die Tätigkeit des Kreationsorgans, wie bereits an-

[1]) s. o. S. 27, Anm. 4.
[2]) Helfritz, Staatslehre, S. 126, Anm. 2.
[3]) a. a. O.
[4]) G. Jellinek, Staatslehre, S. 544.
[5]) Helfritz, a. a. O., S. 26, Anm. 1.

gedeutet,[1]) mit geringfügigen Ausnahmen auf den Akt der Kreation des sekundären Organs beschränkt, das dann später das primäre Organ völlig vertritt. Die Handlungen des sekundären Organs sind die des primären. Das ist das Wesen der Repräsentation. Zu unterscheiden wäre außerdem zwischen einfachen und potenzierten Organen. Das Unterscheidungsmerkmal liegt darin, daß einfache Organe um der Persönlichkeit, potenzierte um der bereits in anderen Verbänden bestehenden Organqualität des Trägers willen berufen werden. Weitere Unterscheidungen der Organe erfolgen nach Gesichtspunkten, die den Aufbau dieser Darstellung nicht fördern, sondern undeutlich machen würden, weshalb auf ihre Wiedergabe verzichtet ist.

Bei den mittelbaren Organen kommt zu der Unterscheidung zwischen einfachen und potenzierten noch der zwischen notwendigen und fakultativen Organen hinzu. Wie ihr Name sagt, müssen die ersteren auf Grund von Verfassungsbestimmungen notwendig ernannt werden, während die Ernennung der fakultativen Organe in das Ermessen der unmittelbaren oder von diesen im Rahmen der Verfassung durch Delegation beauftragten höheren mittelbaren Organen gestellt ist.

β. Versuchen wir nunmehr unsere Frage zu beantworten: Welche Stellung nimmt der Reichspräsident im Staatsorganismus ein? Das Ergebnis bildet die Grundlage unserer künftigen Entscheidung in der Hauptfrage.

Der Reichspräsident ist unmittelbares, nicht mittelbares Reichsorgan. Er „vollzieht seine Funktionen nicht kraft eines Auftrags" der ihn kreierenden Wählerschaft, „sondern kraft der Verfassung, welche ihm unmittelbar den Kreis seiner Rechte und Pflichten anweist".[2]) Und weiter: der Reichspräsident ist sekundäres Reichsorgan, denn er ist Repräsentant des auf Kreation beschränkten unmittelbaren Organs: „Wählerschaft".[3]) Sein Wille gilt als Wille der ihn Wählenden, ohne daß er an irgendwelche Weisungen gebunden ist, die ihm diese Wählerschaft aufgibt. Er hat sich nur an die Bestimmungen der Verfassung zu halten, ist sonst aber frei in seiner Willensbildung. Hier trennen sich die Anschauungen für die Entscheidung der Hauptfrage, wie wir später genauer sehen werden. Denn hier tritt unserer Ansicht Rousseaus Dogma von der Volkssouveränetät entgegen.

Es ist begreiflich, daß trotz der allgemeinen Ablehnung, die Rousseau von der Staatsrechtswissenschaft erfahren hat,[4]) solche Anklänge an seine Lehre noch heute lebendig sind. Denn das ist zuzugeben: auch wenn wir die Idee des volonté générale unbedingt abgelehnt haben, daß ein wahrer Kern in ihr liegt. Es ist die unbestreitbare Tatsache, daß jede Gewalt des Staates auf dem Volke ruht, wenigstens in dem Sinne, daß sie den Quell ihres Lebens in der Zustimmung und im freiwilligen Gehorsam des

[1]) s. o. S. 29.
[2]) **G. Jellinek,** System S. 155/6.
[3]) s. o. S. 29, Anm. 5.
[4]) s. o. S. **28 und Helfritz a. a. O.,** S. 133.

stärkeren Bruchteils der Bürger findet" sagt Redslob[1]) und hält es für „unnötig, das Volk zu personifizieren und es mit einem gemeinsamen Willen zu begaben". Und es ist ferner nicht abzustreiten, daß in der Volksmeinung — nicht nur in Frankreich, wie Fleiner[2]) es sagt — „die Vorstellung sich nie hat ausrotten lassen, daß das Volk in den von seinen Vertretern beschlossenen Gesetzen und in der von der Volksvertretung abhängigen Regierung nur seinem eigenen Willen gehorche", wie es andererseits ja selbst nicht gelungen ist, Anklänge an die Lehre von der Volkssouveränetät aus den Verfassungen der modernen Demokratien wie Frankreichs,[3]) Amerikas,[4]) ja aus unserer deutschen Verfassung zu bannen, deren Art. 1 den Satz enthält „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus". Allerdings muß man sagen, daß der Niederschlag dieser Tendenzen in den Verfassungen sich in politischen Standardsätzen erschöpft, die den tatsächlichen juristischen Konstruktionen der zweifellos auf der Idee der Repräsentation aufgebauten modernen republikanischen Verfassungen in nichts entsprechen und sich als reine Fiktionen erweisen. Die Darstellung stimmt in diesem Punkte restlos mit Delbrücks Ansichten überein.[5])

Denn wenn man die Staatsgewalt als ein Recht des Staates bezeichnet,[6]) kann man, da der Staat durch das ihm gleichende Volk repräsentiert wird, nicht sagen: die Staatsgewalt geht von einer vom Staate getrennten Rechtsperson, dem Volke, aus. Vielmehr bleibt nur übrig zu erklären: die Souveränetät, die höchste Staatsgewalt, die Herrschaft ist ein Recht des Staates, der es auf seine Organe delegiert. Oberstes unmittelbares und unmittelbar berufenes Organ ist das Volk, jedoch ist es — bei der Unmöglichkeit, die direkte Volksabstimmung in großen Staaten fortgesetzt durchzuführen — auf die Stellung eines Kreationsorgans beschränkt, das seinerseits seine es repräsentierenden Organe zu wählen hat. Diese nun haben zum Staate die Stellung von „mittelbar berufenen",[7]) sekundären, aber, da sie ihren Berufungsgrund auch aus der Verfassung nehmen, ebenfalls unmittelbaren Organen. Diese Organe sind es, die, abgesehen von der Kreation, selbständig mit ihrem freien, unabhängig gebildeten Willen den Willen des Staates repräsentieren, den staatlichen Willen bilden und betätigen".[8]) Was aber ist diese Willensbildung und -betätigung anderes als Herrschaft, als Souveränetät? Der Begriff der Volkssouveränetät bleibt — das ist das Ergebnis dieser Gedankenreihe — eine Fiktion, die in dem Mo-

---

[1]) Parlamentarisches System S. 118.
[2]) Staatsauffassung der Franzosen, S. 15.
[3]) 3. Tit. Art. 2.
[4]) Präambel.
[5]) Regierung und Volkswille, S. 41, 43 ff.; Helfritz, Staatskunst und Parteipolitik, S. 37. Allgem. Staatslehre, S. 71; sehr klar auch Roos, namentlich in der Zusammenfassung auf S. 193 ff.
[6]) Helfritz, Staatslehre, S. 171.
[7]) Helfritz, Staatslehre, S. 25 f.
[8]) Helfritz a. a. O., S. 71.

ment der Kreation **politische** Wahrheit, dann aber wieder zu einem Worte wird, mit dem man, wie wir mit Redslob und Fleiner sahen,[1]) etwas ganz anderes ausdrückt, als die Wissenschaft darunter auf Grund ihrer Lehren zu verstehen hat. Das hat auch Keller[2]) erkannt: „Versteht man unter Volkssouveränetät im politischen Sinne nur den Inbegriff derjenigen Befugnisse, welche dem Aktivbürger verfassungsgemäß zukommen, so hat der Ausdruck seine Berechtigung, gleichwie das monarchische Staatsrecht ist in diesem Sinne von einer Fürstensouveränetät spricht". Dabei belassen es aber — wie Keller ebenfalls bemerkt — die Vertreter der Souveränetät nicht, sondern ziehen „Folgerungen, die sich nur aus der Prämisse einer mit allen staatsrechtlich notwendigen Erfordernissen ausgestatteten Souveränetät erklären lassen." Und gerade mit einer solchen Folgerung haben wir es bei den Gegnern unserer Ansicht zu tun, wenn sie aus der Fähigkeit des Volkes zu selbständiger Willensbildung die Beamteneigenschaft des Reichspräsidenten bejahen, der dann durch Willensakt des Volkes angestellt würde und von diesem willensfähigen Volke seine Weisungen entgegenzunehmen hätte.[3])

Was man gegen unsere bisherigen Darlegungen anführen möchte, „die Verantwortlichkeit der republikanischen Staatshäup-

---

[1]) s. o. S. 31, Anm. 1 und 2.

[2]) S. 70.

[3]) a. A. Preuß, in „Handbuch der Politik", Bd. 3, S. 17, der das Problem verschiebt, indem er gegen die politische Ablehnung der Volkssouveränetät kämpft, der Prüfung aller juristischen Gesichtspunkte aber nur theoretischen Wert beimißt. Dagegen ist zu sagen, daß man politisch die Volkssouveränetät bejahen oder verneinen kann, daß aber juristisch der Begriff undiskutabel ist. Vgl. auch G. Jellinek Staatslehre, S. 726; W. Jellinek, Revolution und Reichsverfassung, S. 85, Verfassung und Verwaltung, S. 45/46; Thoma, Besprechung Hasbach, Archiv für öffentl. Recht Band 40, S. 234; Erinnerungsgabe für Max Weber, Band 2, S. 63; Fischbach, Staatslehre, S. 104; Pohl, Auflösung S. 3 ff.; Köllreuter, Parlamentarisches System, S. 2, 13; Bendix, Grundsatzlosigkeiten, S. 21 ff. u. ausführlich, S. 51 ff.; Hildesheimer, Revision S. 37 ff.; Waldecker, Preußische Verfassung, S. 51/53. Der Ansicht von Preuß stimmt indirekt ein großer Teil der heutigen Staatsrechtsliteratur zu, ohne zu erkennen, daß die Gleichstellung der politischen mit einer vermeintlichen juristischen Volkssouveränetät zu schweren Fehlern führen muß. Unter vielen anderen Anschütz, Kommentar, S. 37; Stier-Somlo, Reichsstaatsrecht, Band 1, S. 66; Weserzeitung 1919, Nr. 140, S. 1, Spalte 1; Preußische Verfassung, S. 58 ff. — Stier-Somlo sagt zwar (Prß. Verfassung S. 61): „Der Wille der verfassungsmäßig bestellten Organe ist deren, nicht des Volkes Willen", arbeitet aber trotzdem mit dem Begriff der Volkssouveränetät. Ferner Arndt, Preuß. Verfassung, S. 48, 49; Chromse, S. 35, 83, vergl. noch Kelsen, Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 47, S. 62, Anm. 14; Ebisch S. 37; Bienert, S. 104; Rieker, Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften, Bd. 2, S. 58 ff.; Bauer, S. 78; Liermann, S. 50, 176 ff.; Rothenbücher, Die Stellung des Ministeriums, S. 58 ff.; Zorn, Die alte und die neue Reichsverfassung, S. 18.

ter",[1]) ist kein Beweis für die Richtigkeit Rousseau'scher Tendenzen, sondern bringt einen ganz anderen Punkt zur Entscheidung, nämlich die Frage, ob die Präsidenten in den Republiken, die vom Parlament in gewissen seltenen Fällen zur Verantwortung gezogen werden können, oberste Organe sind. Das allerdings ist zu verneinen, denn ihre Kompetenz kann sich in keiner Weise mit der der gesetzgebenden Körperschaften, den Parlamenten, messen, so daß es der Anklagemöglichkeit des Parlaments kaum noch bedurft hätte, um ihnen innerhalb der die Wählerschaft repräsentierenden unmittelbaren Organe keinesfalls die Stellung der obersten Organe einzuräumen.[2]) G. Jellinek sagt:

Die Parlamente haben gegenüber dem Präsidenten „gleichsam maior potestas, aber kein imperium".[3])

Wir haben also festgestellt: der Reichspräsident ist unmittelbares sekundäres, aber nicht oberstes Reichsorgan.[4]) Wir können ohne weiteres hinzufügen: Er ist ein einfaches Organ, denn seine Organstellung hat er um seiner individuellen Persönlichkeit willen, nicht, weil er in einem anderen Verbande, etwa einem Lande (wie früher der Kaiser als König von Preußen) ebenfalls Organ ist, erlangt. — Ist er aber Reichsbeamter?

---

2. Hauptuntersuchung: Ist der Reichspräsident Reichsbeamter?

a. Der Reichsbeamte.

(Eine Begriffsdefinition.)

Es gilt den Begriff des Reichsbeamten zu umreißen, da weder das Reichsbeamtengesetz noch die Reichsverfassung, noch das Preußische Allgemeine Landrecht für die preußischen Beamten, noch das Strafgesetzbuch (§ 359 gibt eine in ihrem Definitionscharakter bestrittene[5]) Erklärung für den Beamten i. S. d. StrGB.) eine eindeutige und vollständige Definition gegeben haben. Dabei ist zu bemerken, daß in Wissenschaft und Rechtsprechung ebenfalls eine einheitliche Begriffsbestimmung nicht zu finden ist, daß es im Gegenteil kaum einen Begriff gibt, der so umstritten ist wie der des Reichsbeamten bzw. des Beamten.

Die Darstellung wird dem von Petruschke[6]) gewiesenen Wege folgend zwischen den Essentialia und den Naturalia des Beamtenbegriffs unterscheiden, wobei sie unter den Essentialia diejenigen Begriffsmerkmale versteht, bei deren Fehlen die Feststellung am

[1]) G. Jellinek, System S. 156.
[2]) a A. Stier-Somlo, Reichsstaatsrecht, Bd. I, S. 70.
[3]) a. a. O.
[4]) Fischbach, Staatsrecht I. S. 47, ebenso Ruttke, S. 14; Molta, S. 15; Cramer, S. 333; Krallmann, S. 47; Rose. S. 36.
[5]) v. Liszt—Schmidt, Lehrbuch des Strafrechts, S. 609.
[6]) S. 40.

Platze wäre, daß die zu prüfende Person kein Beamter sei, und unter den Naturalia solche, die gewöhnlich, aber keineswegs zwingend, das Recht geben, die mit ihnen begabte Person als Beamten zu bezeichnen.

a. aa. Das wichtigste Kriterium für den Begriff des Reichsbeamten ist, daß die betreffende Person in einem auf Amtsführung gerichteten öffentlich-rechtlichen, seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Dienstverhältnis zum Deutschen Reiche steht.

Daß die positive Führung eines Amtes kein Begriffserfordernis ist, geht daraus eindeutig hervor, daß es auch Beamte ohne Amt gibt, beispielsweise zur Disposition gestellte oder im Vorbereitungsdienst befindliche Beamte. Es ist allerdings festzustellen, daß es sich bei diesen Fällen offenbar um Schwebezustände vor oder während der Beamtentätigkeit handelt.[1] Notwendig ist dabei jedoch, und somit für den gesamten Beamtenbegriff, daß das im folgenden zu erörternde öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wenigstens auf die Führung eines Amtes gerichtet ist, d. h. daß der Wille des den Beamten in Dienst nehmenden Staates, wie der Wille des Beamten selbst auf die Führung eines Amtes gerichtet ist. Wolfstieg[2]) weist hier auf den Unterschied zwischen einem Schutzpolizisten, dessen Wille in Uebereinstimmung mit dem Willen des Staates auf Führung eines Amtes gerichtet ist, und einem Soldaten hin, bei dem das nicht der Fall ist und der dadurch trotz der im übrigen sehr großen Aehnlichkeit der genannten Dienstverhältnisse niemals Beamter sein kann. Andererseits genügt es keineswegs, ein Amt zu verwalten, wie das z. B. bei Schöffen und Geschworenen der Fall ist; hinzutreten muß ein dauerndes Dienstverhältnis zum Reich, d. h. es darf sich nicht um die Leistung von Einzeldiensten vorübergehender Natur handeln, die sich aus der allgemeinen Dienstpflicht der Untertanen herleitet.[3]) Diese Dienstpflicht und das aus ihr entstehende und vorübergehend bestehende Dienstverhältnis — z. B. der Schöffen und Geschworenen — zum Reich oder Land kann niemals ein Beamtenverhältnis begründen.

Das Dienstverhältnis muß ein öffentlich-rechtliches sein, d. h. Inhalt und Umfang des Dienstverhältnisses werden durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts gegeben im Gegensatz zu einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, dessen Inhalt der Abmachung der Parteien unterliegt. Der in öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis zum Staate stehende Beamte ist in der Auslegung des Inhalts des Dienstverhältnisses an das geltende öffentliche Recht gebunden; er kann nur unter ganz bestimmten Kautelen „sich auf einen bei Begründung seines Dienstverhältnisses vereinbarten speziellen Vertragsinhalt berufen".[4]) Es

---

[1]) **Wolfstieg, Beamtenreichsrecht**, S. 21.
[2]) a. a. O., S. 22
[3]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches I, S. 433.
[4]) **Wolfstieg**, a. a. O., S. 17.

kann also nicht von einer irgendwie gearteten Gleichberechtigung des Dienstnehmers und des Dienstgebers gesprochen werden, wie sie im Zivilrecht existiert. Es ist nicht so, daß das Dienstverhältnis den Staat verpflichtet, den Beamten dafür, daß er bestimmte, festgelegte Dienste leistet, zu bezahlen. Vielmehr bestimmt der Staat kraft seiner hoheitlichen Gewalt den Inhalt des Dienstverhältnisses. „Der Dienst des Beamten ist eben eine Art von Gewaltverhältnis".[1])

Sehr umstritten ist namentlich die Frage des Eintritts in den Staatsdienst, also der Begründung des Beamtenverhältnisses. Ob man hier der Theorie folgt, die einen Vertrag annimmt[2]) oder sich an die von einem hoheitsrechtlichen Akt des Staates[3]) anschließt, der eine Einverständniserklärung des von diesem Akt Betroffenen voraussetzt, ist für den Begriff des Beamten unwesentlich. Unentbehrliche Begriffsnotwendigkeit ist nur das Dienstverhältnis, das besteht, wenn der Beamte auf Grund eines Vertrages, gleichwie wenn er durch einseitigen staatlichen Anstellungsakt in Beziehung zum Staate getreten ist. Denn unbestritten ist zu sagen: Der Inhalt dieses Dienstverhältnisses unterliegt in jedem Falle der Bestimmung des Staates; es ist ein öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis des Staates zu seinen Beamten.

bb. Zu diesen bisher behandelten grundlegenden essentiellen Bedingungen für die Annahme des Vorliegens eines Beamtenverhältnisses kommt ein weiteres, ungemein wichtiges hinzu: der Beamte muß seine sich aus dem Dienstverhältnisse ergebenden Pflichten in Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ verrichten. Es ist eine unbedingte Notwendigkeit für den Begriff des Beamten, der ja nicht unmittelbar, sondern mittelbares Organ des Staates ist, daß er sowohl in seiner Bestellung,[4]) wie in der Kontrolle und Anweisung zu seinen Diensten von einem unmittelbaren Reichsorgan oder einem von diesem dazu delegierten, ihm übergeordneten mittelbaren Organ abhängig ist. Das dürfte auch die übereinstimmende Ansicht der bedeutendsten Theoretiker sein,[5]) gegen die die abweichende Ansicht Walthers, der sich fälschlich auf Bollmann[6]) beruft, nicht ins Gewicht fallen kann. Walther will nämlich nachweisen, daß es noch andere Beamte gebe, die auch nicht in Unterordnung zu einem vorgesetzten Organe stünden.[7])

---

[1]) a. a. O.

[2]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches I, S. 433.

[3]) Meyer-Anschütz, Staatsrecht I, S. 577.

[4]) s. u. S. 36.

[5]) Helfritz, Die Vertretung der Städte und Landgemeinden. S. 35, Anm. 1; Meyer-Anschütz a. a. O., S. 573; G. Jellinek, Staatslehre, S. 591, Anm. 1; Loening, a. a. O., S. 115; Jannßen, S. 20; Finger, Staatsrecht, S. 315; van Husen, S. 48; Vogels, Landesstaatsrecht, S. 69; Heyland, S. 77, Anm. 1; und neuestens Vogel in „Staatslexikon", Band 1, S. 676. a. A. ferner Menne, S. 21 mit derselben Begründung wie Walther, und Chromse, S. 66. Außerdem vor allem O. Mayer, s. o. S. 16, Anm. 16.

[6]) Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht, S. 44.

[7]) Walther a. a. O., S. 112/3.

Er — und offenbar beeinflußt von ihm Rose[1]) – weist auf das Beispiel des Bürgermeisters und Gemeindevorstehers hin. Dieser Hinweis ist jedoch nicht zutreffend; denn wie auch von Katz[2]) dargelegt wird, ist ihnen die staatliche Aufsichtsbehörde mittelbar vorgesetzt,[3]) direkt sind sie bezüglich ihrer polizeilichen Funktonen von staatlichen Organen abhängig.[4]) Allerdings hat sich auch Otto Mayer[5]) gegen das Erfordernis der Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ ausgesprochen, jedoch ohne eine seinen Standpunkt erläuternde Begründung. Ganz abseits steht Preuß, der gegen die herrschende Lehre die Unabhängigkeit des Beamten von den Anweisungen der vorgesetzten Behörden propagiert: „Der Beamte leitet seine Kompetenzen nicht von seinem Vorgesetzten ab, so wenig wie von dem, der ihn ernannt oder gewählt hat, sondern einzig und allein aus der Organisation des Gemeinwesens".[6]) Er legt sich fest auf die „Unmittelbarkeit aller Organwillen des Gemeinwesens, unbeschadet ihrer organisatorischen Ueber- und Unterordnung". Die Darstellung kann den viel bekämpften[7]) Preuß'schen Gedankengängen nicht folgen. Sie stehen in Widerspruch zu ihrer Vorstellung vom Staatsorganismus wie ein Rückblick auf ihre Darlegungen zeigt.[8])

cc. Letztens ist für den Reichsbeamtenbegriff essentielles Erfordernis — wenigstens im normalen Falle des Art. 46 der Reichsverfassung — daß der zur Dienstleistung Verpflichtete vom Reichspräsidenten zum Reichsbeamten ernannt wurde. Nur soweit die Gesetze ein anderes bestimmen, was in seltenen Ausnahmefällen geschieht, kann dies Erfordernis wegfallen.

β. Neben diesen Momenten, die der Beamte sämtlich aufweisen muß, wenn anders er Beamter sein will, gibt es eine große Zahl anderer Punkte, die regelmäßig hinzukommen und von deren, namentlich kumulativen Vorhandensein man normalerweise schließen kann, daß man es mit einem Beamten zu tun hat, ohne daß sie unbedingtes Erfordernis des Begriffs wären.

aa ff. In der Regel kann man von einem Amt auf einen Beamten schließen. Das ging früher so weit, daß die Beamtendefinition sagte: Beamter ist, wer ein Amt versieht.[9]) Das ist heute, wie früher[10]) dargelegt, überholt; aber als oft untrügliches Zeichen kann man die Verwaltung eines Amtes dennoch ansehen. Ferner ist die Dauer des Beamtenverhältnisses insoweit für die

---

[1]) S. 35.

[2]) S. 35 ff.

[3]) Preuß, Das städtische Amtsrecht in Preußen, S. 309.

[4]) Preuß, a. a. O., S. 230/31, vgl. hierzu Moeser, S. 23 und van Husen, S. 49.

[5]) Verwaltungsrecht II, S. 141, Anm. 13.

[6]) Preuß, a. a. O., S. 68 ff.

[7]) Helfritz, Vertretung der Städte, S. 35, Anm. 1.

[8]) s. o. S. 27 ff.

[9]) Maurenbrecher, a. a. O., S. 278.

[10]) s. o. S. 12, vgl. auch Puppe, S. 73 ff.

Frage nach der Beamteneigenschaft der betreffenden Person von Einfluß, als man von einer lebenslänglichen Anstellung auf die Beamtenqualität schließen kann. Bedingung ist diese Dauer nicht, wie sich aus §§ 32, 39 RBG. ergibt.[1] — Bedingung ist ebenfalls nicht Zahlung eines Gehaltes; denn es gibt eine Reihe unbesoldeter Beamten, wie etwa die im Vorbereitungsdienst befindlichen. Immerhin läßt sich auch aus der Besoldung meist auf die Beamtenqualität schließen. — Regelmäßiges, aber nicht notwendiges Kennzeichen ist weiter die Bestallungsurkunde. Aber auch sie kann nur zu den natürlichen, nicht zu den wesentlichen Beamtenmerkmalen gerechnet werden. Die Form der Anstellung ist belanglos für den Begriff des Beamten.[2] Bedeutsam ist nur der irgendwie zum Ausdruck kommende Wille der anstellenden Behörde, dem Anzustellenden die Beamteneigenschaft beizulegen.[3] — Normalerweise kann man aus der Leistung des Diensteides auf die Beamtenstellung des Schwörenden schließen. Conditio sine qua non ist jedoch die Leistung dieses Eides nicht.[4] Vielmehr ist darin die erste Dienstpflicht des Beamten zu erblicken, und daraus, daß der Eid nicht geleistet wurde, kann nichts gegen die Beamtenqualität des ihn Versäumenden hergeleitet werden. — Auch ist nicht erforderlich, daß der Beamte Dienstgeschäfte obrigkeitlicher Natur wahrnimmt. Auch Universitätsprofessoren sind Beamte, und doch kommt niemand auf den Gedanken zu behaupten, die Abhaltung eines Kollegs sei die Erfüllung einer Dienstverpflichtung obrigkeitlicher Natur.

Wir kommen also zu folgender Definition des Reichsbeamtenbegriffs:

Reichsbeamter ist, wer in einem öffentlichrechtlichen, auf Amtsführung gerichteten Dienstverhältnis nicht vorübergehender Natur zum Deutschen Reiche in Unterordnung unter ein Organ steht und vom Reichspräsidenten zum Reichsbeamten ernannt wurde.

b. Der Reichspräsident ist nicht Reichsbeamter.

Die Darstellung ist davon ausgegangen, die Stellung des Reichspräsidenten nach seinen verfassungsmäßigen Funktionen zu skizzieren, hat dann auf Grund einer Betrachtung über den Staatsorganismus seine Stellung im Organleben des Deutschen Reiches bestimmt und hat jetzt, nachdem sie, in logischem Zusammenhang mit ihrem Standpunkt zur Organlehre, eine Begriffsdefinition des Reichsbeamten gab, Schlußfolgerungen zu ziehen und die Frage: „Ist der Reichspräsident Reichsbeamter?“ an Hand ihrer

---

[1]) Entscheidungen des R. G. in Zivils. 37, 302.
[2]) R. G. 89, 294.
[3]) R. G. 108, 418.
[4]) R. G. 108, 345.

Definition zu beantworten. Der logische Aufbau erforderte zunächst die Frage nach dem Vorhandensein der Naturalia des Beamtenbegriffs aufzuwerfen, die sich ja erübrigen würde, wenn bezüglich der Essentialia eine Entscheidung bereits gefallen wäre.

α. aa—ff. Daß der Reichspräendent ein Amt inne hat, ist eine unbestreitbare Tatsache. Art. 42 und 43 der Reichsverfassung sprechen es deutlich aus. Jedoch ist von diesem Amte nicht auf die Beamteneigenschaft des Reichspräsidenten zu schließen. Wir haben gesehen,[1]) daß auch Schöffen und Geschworene Aemter bekleiden und trotzdem nicht unter den Begriff des Beamten fallen. Ebenso unrichtig ist es, von der siebenjährigen Dauer des Reichspräsidentenamtes auszugehen und je nachdem, ob man diese sieben Jahre als für ein dauerndes Amt ausreichend oder nicht ansieht, zu sagen, daß davon die Beamtenqualität des Reichspräsidenten abhänge. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß der Reichspräsident, wenn alle Essentialia des Beamtenbegriffs gegeben sind, trotz der „begrenzten" Amtsdauer als Beamter bezeichnet werden muß, und daß im anderen Falle auch die „Beständigkeit" des Amtes allein ihn nicht zum Beamten machen kann. — Das Gehalt des Reichspräsidenten ist durch eine alljährlich im Etat auftauchende Position[2]) regelt. Von dieser Besoldung auf die Beamteneigenschaft des Präsidenten zu schließen, wäre jedoch falsch, denn wir haben festgestellt daß es auch Beamte ohne Besoldung gibt.[3]) — Aus der Tatsache, daß dem Reichspräsidenten eine Bestallungsurkunde nicht ausgehändigt wird, ist ebenfalls nichts für unsere Frage bewiesen. Die Form der Bestellung zum Beamten spielt nach herrschender Auffassung, der unsere Begriffsdefintion gefolgt ist,[4]) keine Rolle. — Der Reichspräsident leistet nach Art. 42 der Reichsverfassung einen Eid vor dem Reichstage. Daß dieser Eid dem gewöhnlichen Beamteneid nicht wörtlich entspricht,[5]) könnte, da es sich — wäre der Reichspräsident Reichsbeamter — um den höchsten, zugleich höchsten politischen Beamten handeln würde, nichts gegen seine Bedeutung als Beamteneid trotz des Wortlauts des Art. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. August 1919[6]) besagen. Ueberdies hat der Inhalt des Eides dieselbe Bedeutung wie der gewöhnliche Beamteneid. Zum Ueberfluß aber ist auch der Eid nur Naturale, nicht Essentiale des Beamtenbegriffs, ebenso wie die obrigkeitliche Natur, die das Amt des Reichspräsidenten ohne Frage aufweist. Eine Entscheidung nach den bisherigen Feststellungen für unsere Frage zu treffen, ist

---

[1]) s. o. S. 34.

[2]) Reichshaushaltsplan, Ausgaben, Abschn. I, Kap. 1, Tit. 1—13, zit. nach Giese. Grundriß S. 89; Anm. 1, vgl. auch: Marschall v. Bieberstein. Haushaltsplan für 1923, S. 762 ff., vgl. o. S. 5.

[3]) s. o. S. 37.

[4]) s. o. S. 37.

[5]) Art. 1 d. VO. d. Reichspräs. über d. Vereidigung des öffentl. Beamten vom 14. 8. 1919: „Treue gegen die Reichsverfassung."

[6]) „**Alle** Beamten".

unmöglich. Denn abgesehen davon, daß schon ein Sich-Festlegen in einzelnen Punkten mit Schwierigkeiten verknüpft ist, sind alle nur Merkmale für den Normalfall des Reichsbeamten, den wir — bejahen wir die Hauptfrage selbst — sicher nicht vor uns haben. Prüfen wir also die drei Essentialia des Reichsbeamtenbegriffs und entscheiden wir dann.

β. aa. Wir haben gesagt, das Grundlegende für den Begriff des Reichsbeamten sei ein auf Amtsführung gerichtetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis. Dieses Dienstverhältnis besteht nicht. Wir haben gesehen, daß der Reichspräsident nur im Moment seiner Wahl vom obersten Reichsorgan, der das Volk und somit[1]) den Staat repräsentierenden Wählerschaft abhängig, im übrigen aber selbst unmittelbares, aus der Verfassung seine Amtsbefugnisse und seine Amtspflichten entnehmendes, an keinerlei Aufträge gebundenes, unmittelbares Reichsorgan ist.[2]) Das Verhältnis des Reichspräsidenten zum Volke ist dasselbe wie das der Abgeordneten — unter Ablehnung aller aus Rousseau'schem Geist geborenen Halbheiten in der Volkssouveränetät.[3]) Der Wähler hat keinerlei Einfluß auf die Tätigkeit des Gewählten, die sich aus der Verfassung ergibt, und die nur von Verfassungsänderungen beeinflußt werden kann. Das aber kann nicht ein Problem sein, wie die Stellung des Reichspräsidenten sein würde, wenn die Verfassung — wir wissen ja nicht, wie? — geändert wäre. Andererseits kann die Tatsache, daß der Reichstag als gesetzgebendes Organ des Reiches die Verfassung und damit die Befugnisse des Reichspräsidenten zu ändern, ja selbst sein Amt abzuschaffen in der Lage ist, (eine Aenderung, die der Reichspräsident selbstverständlich selbst ausfertigen müßte), keinesfalls das Vorhandensein eines Dienstverhältnisses zum Reich offenbar machen. Denn eine solche Verfassungsänderung würde keine Dienstanweisung an den Reichspräsidenten sein, sondern die Abänderung des Amtes bedeuten, die von dem Moment ihres Geschehens an den Reichspräsidenten im Rahmen der Verfassung wiederum unabhängig von Anweisungen des „Dienstherrn" machen würde. Jedenfalls ist dieser Einwand auch mit der Entgegnung abzutun, daß der Reichspräsident zwar unmittelbares, aber nicht höchstes Reichsorgan ist, was, wie wir bereits früher[4]) feststellten, in der maior potestas des Reichstags sich ausdrückt, die jedoch nicht imperium ist. — Es bleibt dabei: der Reichspräsident steht nicht in einem Dienstverhältnis zum Reich, das, wenn sein Vorliegen zu bejahen wäre, allerdings die von uns verlangten Merkmale, daß es öffentlich-rechtlicher Natur und auf Amtsführung gerichtet wäre, unbestritten hätte.

bb. Damit ist aber gleichzeitig entschieden, daß von einer Unterordnung unter ein Organ des vermeintlichen Dienstherrn Deut-

---

1) s. o. S. 27, Anm. 6.
2) Ebisch S. 36.
3) Redslob, Staatstheorien in der Nationalversammlung S. 107/8.
4) s. o. S. 33.

sches Reich keine Rede sein kann.[1]) Der Reichspräsident ist unmittelbares, unabhängiges[2]) Organ. Er ist zwar nach seiner Entstehung sekundär, aber sein Wille ist Volkswille, er ist Repräsentant des niemandem unterworfenen Volkswillens, der nicht vom Reichstag noch sonst einem unmittelbaren Reichsorgan oder einem von diesem durch Delegation beauftragten höheren mittelbaren Organ abhängig ist. — Also auch hier: Fehlen eines wichtigen Essentiale des Reichsbeamtenbegriffs.

cc. Und letztens: Der Reichsbeamte muß vom Reichspräsidenten oder einem von ihm delegierten höheren Beamten angestellt werden. Auch dieses Erfordernis ist nicht erfüllt. Es fördert in diesem Stadium der Entwicklung unseres Problems den Aufbau der Darlegung nicht mehr, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob grundsätzlich die Wahl unter den Begriff der „Bestellung", die einen Oberbegriff zu den Begriffen Wahl und Ernennung bilden soll,[3]) fällt. Fest steht jedenfalls, daß der Reichspräsident nicht vom Reichspräsidenten, etwa seinem noch amtierenden Vorgänger angestellt oder, sagen wir im Sinne von Walther, als Beamter bestellt wird. Denn Walther[4]) selbst gibt zu, daß einzig und allein die Volks- bzw. Parlamentswahl den Bestellungsakt für das republikanische Staatsoberhaupt darstellt, daß also dazu weder die Annahme der Wahl noch irgendein anderes Moment gehört. Das aber ist ausdrücklich in Art. 46 der Reichsverfassung verlangt. Allerdings ist dort eine Ausnahme gestattet, nämlich: „soweit nicht durch Gesetz ein anderes bestimmt ist." — Wo aber ist das Gesetz, das über die Anstellung des Reichspräsidenten etwas anderes bestimmt? Es existiert nicht. Hubrich[5]) allerdings behauptet, dieser Satz bezöge sich gerade auf den Fall des Reichspräsidenten und sagt, die Reichsverfassung selbst sei das spezielle Gesetz, das besage, der Reichspräsident werde nicht vom Reichspräsidenten, sondern durch Volkswahl „ernannt".[6]) Diese Auslegung des Art. 46 ist naturgemäß nicht zu widerlegen, scheint aber in ihrer konstruktiven Gezwungenheit nicht dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen, der mit dieser Bestimmung auf die Ernennung der Reichstagsbeamten durch den Reichstagspräsidenten und der Reichsbankbeamten durch den Reichsbankpräsidenten[7]) Rücksicht nehmen wollte.

3. Zusammenfassung und Widerlegung der abweichenden Ansichten.

Unsere Darlegungen sind beendet. Der Reichspräsident ist nicht Reichsbeamter. — Dieses Ergebnis unserer Untersuchung

[1]) a. A., Chromse S. 66.
[2]) s. o. S. 29, Anm. 2.
[3]) Walther a. a. O., S. 86.
[4]) a. a. O., S. 89.
[5]) Demokratisches Verfassungsrecht S. 110; Anm. 16.
[6]) Der Ausdruck: „Durch Wahl ernennen" ist auch in der Schweizer Verfassung gebräuchlich.
[7]) vgl. Marschall v. Bieberstein Art. 46, RVf.; Anm. 2, S. 15 und § 156 RBG. in Anm. zu S. 510/11.

entspricht, wie wir zu Beginn der Darstellung[1]) zeigten, der Ansicht der bei weitem herrschenden Meinung. Es gibt nur wenige bedeutende Gegner, die ihre Ansicht begründet haben. Ihre abweichende Einstellung beruht — neben unwesentlichen Momenten — in der Hauptsache auf anderer Auffassung des Staatsorganismus und des Repräsentativsystems, in der Anerkennung Rousseau'scher Gedankengänge und einer anderweitigen Begriffsdefinition des Reichsbeamten.

Von der Widerlegung der Ansicht, daß der Reichspräsident Reichsbeamter sei, sind auszuschließen alle diejenigen Schriftsteller, die ihrer Behauptung keine Begründung mitgegeben haben. So bleiben nur einige Ansichten, denen entgegengetreten werden soll. Damme[2]) beruft sich auf die Verwaltung eines Amtes durch den Reichspräsidenten, und in gleicher Weise ziehen Witte[3]) und Richard[4]) ihren Schluß. Dagegen ist zu sagen, daß — wie wir bereits darlegten,[5]) — zwar das Amt eine Naturale des Beamtenbegriffs ist, aber kein Essentiale, daß es nicht das Amt allein ist, was den Beamten ausmacht, sondern daß hinzutreten muß die öffentlich-rechtliche Dienstpflicht, deren Vorliegen unsere Darstellung in der Person des Reichspräsidenten verneint hat. Wenn Witte behauptet, die folgerichtige Durchführung der Neuschaffung der Befugnisse des Reichspräsidenten im Gegensatz zu dem früher herrschenden Bestreben, die aus Geschichte und Tradition hergeleiteten Rechte des Monarchen einzuschränken, könne nur das Ergebnis haben, daß der Reichspräsident Beamter sei, so scheint diese Ansicht — man kann es ihr zwar nicht nachweisen — auf den Thesen Rousseau's von der Volkssouveränetät zu beruhen, die die Darstellung abgelehnt hat. Der von Witte herangezogene Anspruch[6]) des Reichspräsidenten auf Remuneration, der die Beamteneigenschaft beweisen soll, kann unsere Meinung ebenfalls nicht berühren, da wir festgestellt haben, daß aus der Besoldung allein nicht unfehlbar auf die Beamtennatur des Besoldeten geschlossen werden darf.[7]) In Laband's[8]) Ansicht, der Präsident sei der vom Souverän des Reichs durch Wahl ernannte höchste Beamte, der ihm verantwortlich und von ihm absetzbar sei, tritt Rousseau's Tendenz, das Volk, der souveräne volonté générale der Wählerschaft könne über die Wahltätigkeit hinaus direkt für den Staat

---

[1]) s. o. S. 18 ff.

[2]) DJZ. 1919, Sp. 785.

[3]) S. 6.

[4]) S. 20.

[5]) s. o. S. 36 u. 38.

[6]) Von einem „Anspruch" kann mangels einer gesetzlichen Regelung der Besoldung des Reichspräsidenten nicht gesprochen werden; vergl. § 24 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung: „Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben." **Vgl. o. S. 6, insbesondere Anm. 2.**

[7]) s. o. S. 37 u. 38.

[8]) Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1, S. 216; Deutsches Staatsrecht **Bd. 1**, S. 57.

handeln, deutlich hervor. Wir haben gesehen,[1]) daß der Reichspräsident von niemandem Dienstanweisungen entgegenzunehmen hat,[2]) und daß die Möglichkeit, seine Befugnisse durch die Verfassung zu ändern, nicht Ausfluß einer Dienstgewalt ist. Ebenso steht es aber auch mit dem von Laband (für den Präsidenten der Republik schlechthin) und in neuester Zeit von Hubrich[3]) vorgebrachten Einwand, der Reichspräsident sei verantwortlich und absetzbar, nämlich durch den Reichstag vor dem Staatsgerichtshof anzuklagen und auf Antrag des Reichstags durch Volksentscheid abzusetzen. Diese Möglichkeiten, die zunächst einmal graue Theorie sind und nur höchst selten Wirklichkeit werden dürften, sind nicht Folge einer dienstlichen Abhängigkeit des Reichspräsidenten von dem Volke, der Gesamtheit der Stimmfähigen; sie erklären sich daraus, daß der Reichspräsident zwar unmittelbares Reichsorgan wie der Reichstag ist, aber in der Repräsentation des obersten Reichsorgans, der Wählerschaft, durch die Verfassung eine dem Reichstag nicht in jeder Hinsicht gleichgeordnete Stellung erhalten hat. Otto Mayer[4]) kommt zu der von uns abgelehnten Antwort, der Reichspräsident sei Beamter, dadurch, daß er zunächst die Dienstpflicht des Präsidenten konstatiert und dann die Unterordnung unter ein vorgesetztes Organ als nicht notwendig für den Beamtenbegriff bezeichnet. Während wir zu der zweiten Feststellung nur auf unsere Darlegungen[5]) zu verweisen brauchen, die die unbedingte Notwendigkeit dieses Kriteriums für den Reichsbeamtenbegriff aus dem Unterschiede zwischen unmittelbaren und mittelbaren Organen herleiten, ist zum ersten Punkt zu bemerken, daß wir uns diese von Mayer festgestellte Dienstpflicht nur aus einer dem Rousseauschen Standpunkt gleichenden Vorstellung von der Fähigkeit der Aktivbürgerschaft zu selbständigem Handeln erklären können. Da Mayer eine Erklärung nicht gibt, müssen wir zu diesem Schluß kommen. — Wenn Cramer[6]) sagt, der dem Volke geleistete Diensteid sei ein Merkmal für die Beamteneigenschaft des Präsidenten, so ist dies nach Ansicht der Darstellung falsch. Aus dem Eid ist — da er ein Naturale des Beamtenbegriffs ist — überhaupt nichts für oder gegen die Beamtennatur dessen, der ihn geleistet hat, herzuleiten; im übrigen aber wird der Eid vor dem Reichstag geleistet (Art. 42 der Reichsverfassung). Ausschlaggebend spricht endlich gegen Cramer, daß das Volk nicht souverän, nicht willensfähig ist, und daß selbst, wenn die beiden erstgenannten Argumente nicht schon genügen würden, die — angeblich — dem Volke gegenüber erfolgte Leistung des Eides dieses nicht zu Dienstanweisungen an den nur von der Verfassung abhängigen Reichspräsidenten befähigen würde. Wie Cramer beruft sich

---

[1]) s. o. S. 39 ff.

[2]) Nach Chromse S. 48 bedarf es dieser Verpflichtung nicht, um ein Beamtenverhältnis zu konstatieren.

[3]) a. a. O.

[4]) Verwaltungsrecht II, S. 141; Anm. 13.

[5]) s. o. S. 35.

[6]) S. 331 ff.

auch Menne[1]) auf die Willensfähigkeit des Volkes, auf die von uns als Fiktion nachgewiesene Volkssouveränetät. Auch seine sonstigen Argumente stimmen mit denen anderer, bereits widerlegter Schriftsteller überein.

Am leichtesten zu widerlegen ist Walther,[2] dessen ausführliche Darlegungen uns keineswegs von der Richtigkeit seiner Schlußfolgerungen überzeugen können. Walther unterscheidet nicht zwischen unmittelbaren und mittelbaren Organen[3]) und hält dadurch wie Mayer die Unterordnung des Beamten unter ein vorgesetztes Organ nicht für begriffsnotwendig. Was die Dienstpflicht anlangt, die dem Präsidenten nach Walther obliegt, so versteht er darunter neben der Residenzpflicht alle in der Verfassung ihm übertragenen Befugnisse, die auszuüben seine Pflicht ist. Wir haben festgestellt, daß diese Verpflichtungen sich unmittelbar aus der Verfassung ergeben und nicht Inhalt eines besonderen Verhältnisses des Präsidenten zum „Dienstherrn" Staat sind; denn wir sahen, daß dieser Dienstherr nur durch Repräsentanten tätig werden kann, der oberste Repräsentant, die Wählerschaft, aber selbst wiederum — da sie nur im Moment der Wahl selbständige Tätigkeit entfalten kann und sich deswegen durch ihre Repräsentanten, Reichspräsident und Reichstag, repräsentieren lassen muß, — nicht Dienstherr sein kann. Andererseits ist der Reichspräsident nicht von dem obersten Repräsentanten der ihrerseits den Staat repräsentierenden Wählerschaft, dem Reichstag abhängig, er hat keine Weisungen von ihm entgegenzunehmen.

Eine Zusammenfassung ergibt somit folgende Antwort auf die Frage des Themas: *Der Reichspräsident ist unmittelbares, sekundäres Reichsorgan und kann als solches begrifflich nicht mittelbares Reichsorgan, nicht Reichsbeamter sein. Er ist gemeinsam mit dem — zwar mit „maior potestas", nicht aber mit „imperium" begabten Reichstag — Repräsentant des obersten Reichsorgans, der Gesamtheit aller Stimmberechtigten, die ihrerseits das deutsche Volk und damit*[4]) *das Deutsche Reich repräsentiert.*

III.

Anhang.

Ist der Reichspräsident Reichsbeamter im Sinne des Strafrechts?

Ergänzend ist zu untersuchen, ob der Reichspräsident etwa Beamter im Sinne des Strafrechts ist. Das Reichsstrafgesetzbuch

[1]) S. 21 ff.
[2]) a. a. O., S. 83 ff.
[3]) ebenso van Husen, S. 48.
[4]) s. o. S. 26, Anm. 6.

kennt für seinen Bereich einen eigenen Beamtenbegriff, der mit dem Reichsbeamten- bezw. Beamtenbegriff des Staatsrechts nicht identisch ist. Denn der strafrechtliche Beamtenbegriff des § 359 RStGB. ist ein weiterer als der des Staatsrechts. Es leuchtet ein, daß im Falle der Bejahung der Hauptfrage auch die Frage einer strafrechtlichen Beamtenqualität des Reichspräsidenten zu bejahen wäre. Im Falle der Verneinung, zu der die Darstellung gekommen ist, bleibt die Frage: Ist der Reichspräsident Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches? bestehen.

Der § 359 des RStrGB. lautet: „Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Rechtsanwälte." — Daraus geht hervor, daß die strafrechtliche Beamteneigenschaft erworben wird durch die Anstellung für ein öffentliches Amt. Daß wir es beim Reichspräsidentenamt mit einem öffentlichen Amt zu tun haben, bedarf näherer Begründung nicht. Wie aber verhält es sich mit der Anstellung? Wenn wir uns diese Frage vorlegen, kommen wir zu denselben Einwänden wie bei der Beantwortung der Hauptfrage. Wiederum kann die Entscheidung der alten Streitfrage,[1]) ob der Beamte durch staatlichen Hoheitsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt wird, dahingestellt bleiben. Der wesentliche Punkt bleibt die Frage der Dienstpflicht. Wir haben gesehen, daß der Reichspräsident tatsächlich wie rechtlich von niemandem Dienstanweisungen anzunehmen hat, daß er von dem willensunfähigen Volke ebensowenig wie vom Reichstage in seinem freien Willen beschränkt werden kann. Die Anstellung für ein öffentliches Amt begründet aber eine Dienstpflicht, nämlich die spezifische Beamtendienstpflicht im Gegensatz zu der allgemeinen Dienstpflicht des Staatsbürgers, die in der Verfassung (Art. 133) verankert ist. Das macht aber die Möglichkeit in der Volkswahl eine Anstellung, im Reichspräsidenten einen Beamten im Sinne des Strafrechts anzusehen, zunichte.[2]) Eine Analogie etwa, wie sie der Gesetzgeber selbst in § 356 RStGB. vorgenom-

---

[1]) s. o. S. 35.

[2]) Die Entscheidung würde anders lauten, wenn sie auf Grund des § 11, Abs. 1, Nr. 3 des Entw. 1925 zu einem Allgemeinen deutschen St.G.B. zu erfolgen hätte. Denn die dort für den Amtsträger (die vorgeschlagene, im Gegensatz zum „staatsrechtlichen" Beamten gewählte Bezeichnung für den heutigen „strafrechtlichen" Beamten) gegebene Definition und die Auslegung in der Begründung dieses Entwurfs würden den geltenden Strafrechtsbeamtenbegriff derart erweitern, daß man vom Amt auf den Beamten schließen könnte. — Ebenso Zeller; Anm. S. 11; Moeser S. 75; Fuhrmann S. 7, der jedoch auch de lege lata den Reichspräsidenten als Beamten im Sinne des § 359 R.St.B.G. ansieht. Er schließt das aus der Art seiner hoheitlichen Staatsfunktionen S. 4. Anderer Ansicht Chromse S. 110.

men hat, indem er im 28. Abschnitt auch einen Tatbestand rubriziert hat, der nicht von Beamten, aber beamtenähnlichen Personen spricht, ist abzulehnen, da das Strafrecht Analogien zu Ungunsten des Angeklagten nach dem Grundsatz: „Nulla poena sine lege" nicht zuläßt; in der Praxis könnte aber eine Analogie zu Gunsten des Reichspräsidenten oder eines in Beziehung auf ein mit dem Reichspräsidenten in Verbindung stehendes Delikt Angeklagten kaum akut werden.[1])

---

[1]) Vgl. o. S. 3 u. 4.

Lebenslauf.

Ich, Hans Joseph Strauß, bin am 19. Oktober 1904 zu Marburg an der Lahn als Sohn des Bankiers Adolf, gen. Albert Strauß und seiner Ehefrau Emy, geb. Kahn, geboren.

Von Ostern 1911 bis Ostern 1914 besuchte ich die Städtische Vorschule für Gymnasium und Oberrealschule zu Marburg, von Ostern 1914 bis Pfingsten 1923 das Staatliche Gymnasium Philippinum zu Marburg, das ich mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich studierte sodann die Rechts- und Staatswissenschaften ein Semester an der Universität Frankfurt am Main, ein Semester an der Universität Heidelberg, zwei Semester an der Universität Freiburg im Breisgau und zwei Semester an der Universität Breslau.

Am 11. und 12. Februar 1927 bestand ich vor der Prüfungskommission bei dem Oberlandesgericht Breslau die erste juristische Staatsprüfung, am 28. Februar 1927 das Rigorosum vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Am 6. April 1927 wurde ich zum Referendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ernannt. Zurzeit bin ich dem Amtsgericht in Frankfurt am Main zur Ausbildung überwiesen.